

Neues zum VSME-Reporting

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VSME-Standard

Gemeinsame Veranstaltung für	
Kompetenzträger in den Wirtschaftsbetrieben, Verpflichtete und Revisoren (Verantwortliche in den Unternehmen)	Berater bzw. Prüfer (Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater und anderen akkreditierten Prüfungsdienstleistern)

Unser Fachreferent:

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater /
Certified Public Accountant

Organisatorische Hinweise

- Tagesablauf

	Premium-Webinar Live	
Beginn	09:00 Uhr	
Pause	2 x 10 Minuten	
Ende	ca. 12:20 Uhr	Gesamt: 3,0 h (= 180 min)

- Fragemöglichkeiten (Premium Webinar Live)
 - Gerne dürfen Sie Fragen an unser Referenten- und Redaktionsteam richten. Nutzen Sie hierzu den Chat für Ihre Fragestellungen, die wir selbstverständlich anonym behandeln. Nur Sie erhalten hierzu die Antwort.

VSME BASICS 2026

Aktuelle Informationen für alle ESG-Interessierte



VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs)

Die **nachfolgenden** Ausführungen geben Ihnen einen **kurzen Überblick** über die gegenwärtigen **fachlichen Entwicklungen** (Stand: 01/2026).

Die Informationen dienen ausschließlich der **allgemeinen Aktualisierung Ihres Fachwissens** und erheben **keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dauerhafte Aktualität**.

Sie **ersetzen keine individuelle Beratung**.

Entscheidungen, die auf Grundlage dieser Inhalte getroffen werden, erfolgen in **eigener Verantwortung**.

Neues zum VSME-Reporting – Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VSME-Standard

Organisatorische Hinweise

Unterlagen:

- **Hauptband VSME BASICS**
 - fachliche Inhalte
- **Anlagenband**
 - **„PH“: Praxishilfen** – Beispiele und Arbeitshilfen für die praktische Umsetzung
- **Modulübergreifende Begleitmaterialien**
 - **„HO“: Handouts** – Normen und Übersichten, dargestellt in Schaubildern für die gesamte ESG-Reihe
 - **„RV“: Rechtsvorschriften** – das Kompendium der wichtigsten ESG-Normen für die gesamte ESG-Reihe
 - **„OB“: Offengelegte Berichte** – Nachhaltigkeitsberichte aus der PRAXIS

AGENDA

- TOP 1: Entstehungsprozess, Zielsetzung und übergeordnete Prinzipien
- TOP 2: EFRAG VSME im Überblick
- TOP 3: Basismodul: Die Angabepflichten im Einzelnen
- TOP 4: Zusatzmodul: Die Angabepflichten im Einzelnen
- TOP 5: VSME-Berichte aus der Praxis und anwendbares Prüfprogramm
- TOP 6: Tipps zur praktischen Vorgehensweise:
Ablaufplan zur Erstellung eines VSME-Berichts in der Praxis
- TOP 7: Rückblick: VSME n.F. als Best of von VSME (12/2024)

Themenbereich 1: Entstehungsprozess, Zielsetzung und übergeordnete Prinzipien

Gliederung

- 1.1 Grundlagen
- 1.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von KMU
- 1.3 VSME-Novelle zur Vereinfachung und Entbürokratisierung
- 1.4 Praktische Unterstützungsmaterialien der EFRAG

1.1 Grundlagen

- 1.1.1 ESG-Informationen werden zur Geschäftsgrundlage – VSME als Antwort
- 1.1.2 VSME-Standard: Freiwilliger ESG-Berichtsrahmen für KMU
- 1.1.3 Warum VSME?
- 1.1.4 VSME – eigenständiger Standard für nicht-CSR-berichtspflichtige Unternehmen
- 1.1.5 Zwei inhaltlich abgestufte Module (B und C) – identischer Themenkatalog, unterschiedlicher Detaillierungsgrad
- 1.1.6 Die vier Hauptziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VSME
- 1.1.7 Acht Hauptmerkmale des VSME
- 1.1.8 Übergeordnetes Ziel: Vereinfachte Vergleichbarkeit durch VSME

Themenbereich 1: Entstehungsprozess, Zielsetzung und übergeordnete Prinzipien

AKADEMIEN

1.1 Grundlagen

1.1.1 ESG-Informationen werden zur Geschäftsgrundlage – VSME als Antwort



Quelle: Bild erstellt mit ChatGPT 5.2 am 14.01.2026)

- Viele **KMU** sind **nicht (mehr)** direkt nach der **CSRD** berichtspflichtig -> **aber Fragen von Geschäftspartnern kommen dennoch**
- **Große CSRD-Unternehmen** sind verpflichtet, ihre **Lieferkette zu Umwelt, Sozialem und Governance transparenter** zu machen



- **ESG-Datenanfragen wandern nach „unten“** – zu Lieferanten, Dienstleistern, Mittelstand
- **Ohne fachliche Standards** entsteht ein „**Fragebogen-Pingpong**“, mit negativen Folgen:

Jeder Kunde und Stakeholder fragt anders – Aufwand steigt – Antworten sind schwer vergleichbar

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0009

Themenbereich 1: Entstehungsprozess, Zielsetzung und übergeordnete Prinzipien

AKADEMIEN

1.1.2 VSME-Standard: Freiwilliger ESG-Berichtsrahmen für KMU

- EFRAG hat im Auftrag der EU-Kommission am **17.12.2024** einen ersten freiwilligen Nachhaltigkeitsstandard für nicht-börsennotierte KMU veröffentlicht.
- **Ziel in der „Urversion“ war bereits:**
 - **einfache, standardisierte ESG-Berichterstattung**
 - zur Entlastung von KMU und
 - zur Reduktion unkoordinierter ESG-Datenanfragen
 - durch
 - Banken,
 - Investoren und
 - Geschäftspartner.
- **Der VSME war Teil des SME Relief Package** (Sept. 2023),
 - fördert Zugang zu grüner Finanzierung und
 - nachhaltiger Transformation.
 - Kein Bestandteil der CSRD – rein marktgetrieben



VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0010

1.1.3 Warum VSME?

VSME = Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SME's

V	SME	Non-listed	Außerhalb CSRD- Pflichten- system
Voluntary	Small and middle entities		
Freiwillig	Kleine und mittlere Unternehmen	Nicht börsennotiert	

1	Zielsetzung	Unterstützung von KMUs durch die EFRAG mit anerkannten Grundlagen für einen modularen Ansatz einer freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung .
2	Unterstützung	VSME-Standard unterstützt KMUs bei der Abdeckung des Datenbedarfs aus der Lieferkette von anderen Unternehmen und von Banken
3	Vereinfachung	Deutliche Vereinfachung im Vergleich zu den ESRS durch - einfacheres Format - reduzierte Anzahl von Datenpunkten - zahlreiche Hilfsmaterialien

1.1.4 VSME – eigenständiger Standard für nicht-CSRD-berichtspflichtige Unternehmen

VSME – Eigenständiger Standard für nicht CSRD-pflichtige KMU

- Der VSME-Standard wurde als „stand-alone-document“ konzipiert – speziell für **KMU**, außerhalb des CSRD-Anwendungsbereichs.
- CSRD sieht Hinweise für KMU vor, jedoch entschied die EFRAG, dass eine Vereinheitlichung mit dem ESRS LSME (für börsennotierte KMU's) nicht sinnvoll wäre. Die Anforderungen wären für kleinere Unternehmen unverhältnismäßig hoch.
- **Ziel:**
Freiwilliger, einfach gehaltener Standard mit **marktnahem Fokus** – **kein delegierter Rechtsakt**, sondern praktische Erleichterung für den ESG-Datenbedarf.

VSME – Konzeptioneller Ansatz

- **Vollständiger Neuentwurf** in vereinfachter Sprache, aber konzeptionell **anschlussfähig** an ESRS Set 1 & LSME.
- **Proportionalität** und klare Ausrichtung auf Anwenderbedarfe.
- Grundlage:
 - o 12 ESG-Fragebögen mit Daten von 26.000 KMU, 700 Banken & 450 Großunternehmen.
 - o Inhaltlicher Fokus nicht nur auf Investoren, sondern auch auf Kreditgeber & Geschäftspartner.
 - o Datengrundlage u. a.: SFDR Principal Adverse Impacts (PAIs) – als relevante ESG-Kennzahlen für den Markt.

Themenbereich 1: Entstehungsprozess, Zielsetzung und übergeordnete Prinzipien



1.1.5 Zwei inhaltlich abgestufte Module (B und C) – identischer Themenkatalog, unterschiedlicher Detaillierungsgrad

„Basic Modul“ (Minimalanforderungen)

Option A

EINSTIEGSMODUL

- konzipiert für Kleinunternehmen
- Mindestanforderung an Alle
- **11** Offenlegungspflichten, einschließlich vereinfachter narrativer Angaben und ESG-spezifischer Kennzahlen.

„Comprehensive Modul“ (Optionale Ergänzung)

Option B

UMFASSENDES MODUL

- Erweiterung Marktanforderungen „on top“
- Voraussetzung: Basic Modul vollständig
- Ergänzende Datenpunkte, die typischerweise von Geschäftspartnern angefragt werden.
- **9** Offenlegungspflichten.

max. 9 + 11 = 20 Offenlegungspflichten

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0013

Themenbereich 1: Entstehungsprozess, Zielsetzung und übergeordnete Prinzipien



1.1.6 Die vier Hauptziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VSME



Die vier Hauptziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VSME:

1. Unterstützung der KMU bei der **Beantwortung von Auskunftsersuchen** von
 - o Finanzinstituten,
 - o großen Unternehmen (Kunde oder Lieferanten) und
 - o sonstigen Interessenträgern (Öffentlichkeit)
1. **Verringerung der Notwendigkeit, diverser individueller Anfragen** einzelner Geschäftspartner **separat individuell** zu beantworten
2. **Erleichterung des Zugangs** zu nachhaltigen **Finanzierungen**
3. **Aufbau einer nachhaltigeren Wirtschaft**
Unterstützung KMU bei der **Einschätzung und Überwachung ihrer eigenen Nachhaltigkeitsleistung** und damit **Verbesserung der Widerstandsfähigkeit** und Wettbewerbsfähigkeit der KMU

(vgl. Erwägungsgrund 8 der Empfehlung der Kommission vom 30.07.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen C(2025) 4984))

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0014

1.1.7 Acht Hauptmerkmale des VSME

	Hauptmerkmale des VSME
1	Maßgeschneidert auf die Größe, Kapazität und den Bedarf der KMU .
2	VSME-Berichterstattung ist freiwillig .
3	Für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern konzipiert.
4	Orientierung an den europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) und damit zukunftsicher (Zukünftiges Upgrade auf Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS einfacher möglich)
5	Fokus auf wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG) ; d. h. die VSME konzentrieren sich auf die wichtigsten Kennzahlen , die Banken und Geschäftspartner tatsächlich benötigen .
6	Niederschwelliger Einstieg : VSME ermöglicht eine erste strukturierte Berichterstattung mit überschaubarem Aufwand.
7	Flexibel und skalierbar : VSME kann an die unterschiedlichsten Branchen und Unternehmensgrößen angepasst werden.
8	Förderung der Glaubwürdigkeit von ESG-Daten . Der strukturierte VSME-Ansatz stellt sicher, dass offengelegte Informationen systematisch erhoben und für die Adressaten transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

1.1.8 Übergeordnetes Ziel: Vereinfachte Vergleichbarkeit durch VSME

- **Kunden, Banken und Investoren erwarten belastbare ESG-Daten**
 - ohne Standard: Jede Gegenpartei formuliert **eigene Fragen**
 - Szenario: der Aufwand für die individuelle Berichterstattung würde steigen
- **Wer nicht liefern kann, riskiert**
 - Aufwand,
 - Zeitverlust und im Extremfall
 - Ausschreibungs-/Lieferkettennachteile.
- Gleichzeitig **dürfen die Anforderungen die KMU's nicht überfordern**:
Erfordernis: Angaben
 - proportional
 - praxistauglich
 - „good enough“
- **Lösung: VSME bietet genau das**:
 - klarer **Mindestansatz** („Basic“)
 - **Erweiterung** für höhere Marktanforderungen („Comprehensive“)
- **Nutzen**:
 - Daten (**nur**) **einmal erfassen**,
 - **mehrfach berichten**,
um intern steuerungsfähig und extern anschlussfähig zu sein.



VSME: Der höfliche Weg, „Bitte nur einmal fragen“ zu sagen

1.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von KMU

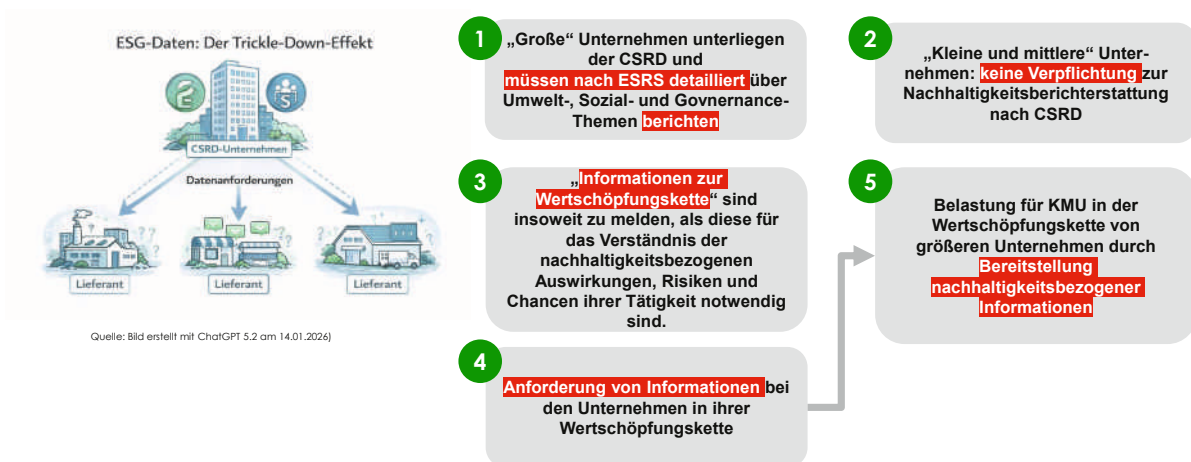
1.2.1 Der „Trickle-Down-Effekt“

1.2.2 Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“ durch Einführung einer „Obergrenze“ für Datenanforderungen

1.2.3 Implikationen für die Praxis

1.2 Die „Neue Idee“ und Empfehlung der EU zur Einführung einer Obergrenze für Datenanforderungen von KMU

1.2.1 Der „Trickle-Down-Effekt“



1.2.2 Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“ durch Einführung einer „Obergrenze“ für Datenanforderungen

1. Ausgangspunkt: CSRD enthält bereits Schutzmechanismus für Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette

- **ESRS** dürfen **keine Berichtspflichten** definieren,
 - die berichtspflichtige Unternehmen dazu **zwingen** würden,
 - **von KMU in der Wertschöpfungskette**
 - **Informationen** anzufordern,
 - die **über** den verhältnismäßigen **Standard für börsennotierte KMU (LSME)** hinausgehen. (Erwägungsgrund 6 der CSRD)

2. Omnibus-Ansatz: Obergrenze wird ausgeweitet und „direkt“ wirksam

- Obergrenze soll **direkt für das berichtende Unternehmen** gelten
- Schutz greift **nicht nur für (börsennotierte) KMU**, sondern auch
- **für weitere Unternehmen außerhalb der CSRD** (derzeit bis zu 1.000 Beschäftigten)

3. Neue Bezugsgröße: VSME

- Die zulässige Obergrenze für die anforderbaren Informationen
- soll **künftig durch den freiwilligen VSME-Standard** bestimmt und begrenzt werden.



CSRD-Unternehmen sollen **keine Informationen oberhalb dieser Grenze** von Unternehmen in der Wertschöpfungskette fordern dürfen (mit begründeten Ausnahmen).

1.2.3 Implikationen für die Praxis



Berichtspflichtige Unternehmen nach der CSRD

(> 1.000 Mitarbeiter;
> 450 Mio. Umsatzerlöse)

- VSME als „Fragen-Set“
- **Datenabfragen** in der Wertschöpfungskette **VSME-konform** ausrichten
- **Ausnahmen** nur begründet und dokumentiert
- **Lieferantenfragebögen**: Reduktion der Abfragen & Standardisierung



KMU/Nicht-CSRD-Unternehmen

(bis 1.000 Mitarbeiter;
< 450 Mio. Umsatzerlöse)

- VSME als „Antwort-Set“ nutzen
- **interne Datensammlung** schlank aufbauen (**Kern-KPI's**)
- Implementierung von Prozessen, um sich auf **wiederkehrende externe Anforderungen** vorzubereiten



Einkauf / Compliance/ESG-Team (operativ)

- **Lieferantenmanagement**: Lieferanten **risiko- und relevanzbasiert** einteilen (kritische Lieferanten vs. Standardfälle)
- **Datengovernance**: klare Regeln zu
 - Datenquelle,
 - Aktualitätsintervallen und
 - internem Freigabe-/Prüfprozess
- **Instrumente**: einheitliche VSME-konforme Standardfragebögen und Vorlagen

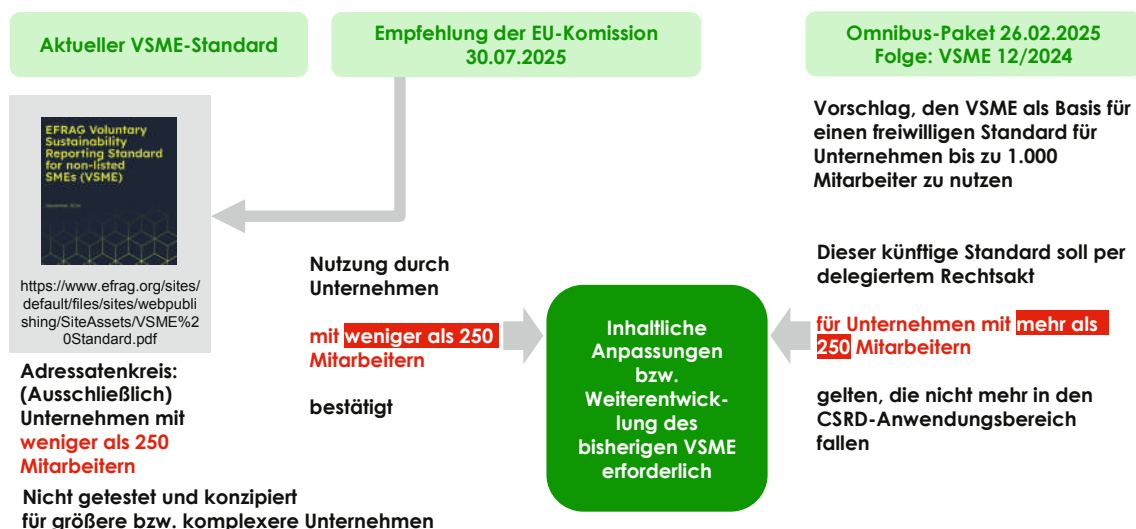
Overall-Ziel: Weniger Individualabfragen – höhere Vergleichbarkeit – geringere KMU-Belastung

1.3 VSME-Novelle zur Vereinfachung und Entbürokratisierung

- 1.3.1 Abweichungen zwischen VSME (12/2024) und zukünftigem freiwilligem VSME möglich
- 1.3.2 Wesentliche Neuerungen VSME-ED (01/2024) gegenüber finalem VSME (12/2024):
Grundlegende Abweichungen zum VSME-Entwurf
- 1.3.3 Neuerung 1: Streichung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse
- 1.3.4 Neuerung 2: Streichung PAT-Modul (Policies – Actions – Targets)
- 1.3.5 Neuerung 3: Neueinführung des „if applicable“-Prinzips
- 1.3.6 Neuerung 4: Neue Unterscheidung von Angabepflichten
- 1.3.7 Neuerung 5: Wesentlichkeitsanalyse im VSME obwohl formale Streichung
- 1.3.8 Neuerung 6: Ergänzung um unternehmensspezifische Angaben einzelfallbezogen möglich und geboten

1.3 VSME-Novelle zur Vereinfachung und Entbürokratisierung

1.3.1 Abweichungen zwischen VSME (12/2024) und zukünftigem freiwilligem Standard möglich



1.3.2 Wesentliche Neuerungen VSME-ED (01/2024) gegenüber finalem VSME (12/2024): Grundlegende Abweichungen zum VSME-Entwurf

	VSME Exposure Draft (01/2024) <i>Starke Orientierung an ESRS</i>	Finaler VSME (12/2024) <i>Orientierung an Umsetzbarkeit bei KMU und Nutzen</i>	
1. Wesentlichkeitsanalyse	Formale Wesentlichkeitsanalyse verknüpft mit Stakeholderidentifikation und narrativer Erläuterung (BC30)	Vollständige Streichung der Wesentlichkeitsanalyse aus dem gesamten Standard; Ersatz durch das „if applicable“ Prinzip auf Ebene einzelner Angaben (BC 75-BD77)	😊
2. Narrative-PATE-Modul	Eigenes Narrative-PAT-Modul (Policies, Actions, Targets) • Strategie • Wesentlichkeit • Policies, Actions, Targets • Stakeholdern • Governance (BC29)	Komplette Streichung des PAT-Moduls • Teilweise Umverteilung vereinfachter Inhalte in Basic- und Comprehensive Modul • Wesentlichkeits- und Stakeholder-Angaben vollständig entfernt (BC 65)	😊
3. Struktur	Mehrere Module inkl. • Basic Module • Business Partner Module • Narrative PAT Modul	Zwei – Module – Struktur: - Basic Modul - Comprehensive Modul	😊
4. Berichtslogik	Auswahl der Themen auf Basis der Wesentlichkeitsbewertung	Berichterstattung auf Basis der Anwendbarkeit („if applicable“) der einzelnen Angabe auf das Unternehmen (BC 75-BC 77)	😊
5. Umfang und Granularität der Angaben	• Höherer narrativer Anteil • Teilweise komplexe, erklärungsbedürftige Anforderungen • Geringere Vergleichbarkeit aus Nutzersicht	• Starke Vereinfachung der Sprache • Mehr indikatoren- und checklistenartige Angaben (teilweise „Ja/Nein“-Angaben) • Fokus auf Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit (v. a. für Banken) (BC 29,35)	😊
6. Zielgruppenfokus	• Stärker an Governance- und Rechenschaftslogik der ESRS angelehnt • Hoher Aufwand für KMU	• Klarer Fokus auf Datenbedarfe von Banken, Investoren und Geschäftspartnern • Entlastung von KMU bei Kosten und Komplexität (BC3-BC5, BC9)	😊

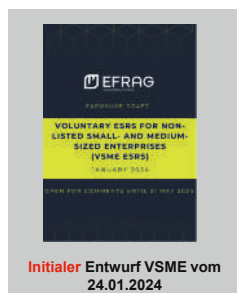
VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0023

Stand: 01.02.2026

1.3.3 Neuerung 1: Streichung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse 1.3.3.1 Im initialen Entwurf des VSME war die doppelte Wesentlichkeitsanalyse noch enthalten



Modules that constitute this [draft] Standard

5. This [draft] Standard includes three modules that the undertaking can use as the basis for preparation of its sustainability report:
- Basic Module:** Disclosures B 1, B 2 and Basic Metrics (B 3 – B 12). This module is the target approach for micro-undertakings and constitutes a minimum requirement for other undertakings. Materiality analysis is not required, but disclosures B 3-B 12 are to be provided when they are applicable to the undertaking's specific circumstances.
 - Narrative-Policies, Actions and Targets (PAT) Module:** This module defines narrative disclosures (N1 – N5) in relation to Policies, Actions and Targets (PAT), which are to be reported in addition to disclosures B 1-B 12 if the undertaking has them in place. This module is suggested to undertakings that have formalised and implemented the PAT. Materiality analysis is required in order to disclose which of the sustainability matters in Appendix B are relevant for the undertaking's business and organisation (see Principles of Materiality below).
 - Business Partners (BP) Module:** This module sets datapoints to be reported in addition to disclosures B 1-B 12, which are likely to be included in data requests from lenders, investors and corporate clients of the undertaking. Materiality analysis is required in order to disclose which of the sustainability matters in Appendix B are relevant for the undertaking's business and organisation (see Principles of Materiality below). If the undertaking prepares also the Narrative (PAT) Module, the material matters are disclosed only once.

Im Entwurf des VSME (01/2024) war eine **Wesentlichkeitsanalyse** an mehreren Stellen im Modul verankert:

- Basis-Modul**
Mindestanforderung für Kleinstunternehmen;
Wesentlichkeitsanalyse ist nicht erforderlich.
- Narratives-PAT-Modul**
Für die in **Anhang B** gelisteten Nachhaltigkeits Themen **muss** eine **Wesentlichkeitsanalyse** durchgeführt werden.
- Business-Partners-Modul**
Nur **wesentliche Sachverhalte** sollten berichtet werden.

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0024

1.3.3.2 Gründe für die Streichung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse



1. Komplexität

Die Wesentlichkeitsanalyse und die Liste der wesentlichen Aspekte werden als **zu komplex** empfunden

2. Unterstützungsbedarf

Die **KMU benötigen Unterstützung** durch

- Leitfäden
- Beispiele
- Diagramme
- Vorlagen und
- Tools

~~Doppelte
Wesentlich-
keitsanalyse~~

3. Zeitintensiv und kostspielig

Die Wesentlichkeitsanalyse ist zwar nützlich, aber für KMU **zu aufwendig** hinsichtlich Implementierung und Kosten

4. Alternativvorschlag

An Stelle der Wesentlichkeitsanalyse könnten **vordefinierte branchenspezifische Wesentlichkeitskriterien** verwendet werden

1.3.3.3 Welche Bedeutung haben die Auswirkungsrichtungen innerhalb der VSME?

Im Tz. 8 des VSME wird als **Grundsatz** definiert, dass **relevante Informationen zu folgenden Fragestellungen** zu berücksichtigen sind:

Wie hat (oder könnte haben) **das Unternehmen** kurz-, mittel- oder langfristig **positive oder negative Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt?**

Wie haben (oder könnten) sich **ökologische und soziale Aspekte** kurz-, mittel- oder langfristig **auf die Finanzlage, Leistung und den Cashflow des Unternehmens** ausgewirkt (auswirken)?

Themen bekannt aus den ESRS



1.3.3.4 Inside-out und Outside-in auch in den VSME verpflichtend?

Aber: Tz. 8 VSME **führt keine doppelte Wesentlichkeit „durch die Hintertür“ ein**

Die beiden Auswirkungsrichtungen dienen

- **nicht der Auswahl wesentlicher, berichtspflichtiger Themen,**
- sondern der **Strukturierung der Inhalte** (aus welcher Perspektive werden die Informationen beschrieben), **wenn berichtet wird.**

Wie erfolgt die Berücksichtigung der beiden Perspektiven praktisch:

Berücksichtigung der Impact-Perspektive (INSIDE-OUT)	Berücksichtigung der finanziellen Perspektive (OUTSIDE-IN)	
Die Impact-Perspektive ist in den Angaben selbst eingebaut und wird berücksichtigt, indem das Unternehmen über tatsächliche Auswirkungen berichtet, sofern eine entsprechende Angabe anwendbar ist.	Die finanzielle Auswirkungsrichtung wird berücksichtigt, indem das Unternehmen dort Angaben macht, wo der Standard explizit finanzielle Effekte adressiert , sofern diese Angaben auf das Unternehmen zutreffen.	• keine Quantifizierungspflicht • keine Risikobewertung • keine Szenarioanalyse
<u>Beispiel:</u> • Energieverbrauch – Auswirkung auf Klima • Wasserentnahme – Auswirkung auf Wasserressourcen • Arbeitsunfälle – Auswirkung auf Beschäftigte	<u>Beispiel:</u> • Klimarisiken (C4) • Abhängigkeiten von Ressourcen • Risiken aus Arbeits- oder Compliance-Themen	• Nur beschreibend oder indikatoren-basierte Angaben (wenn gefordert)

1.3.3.5 Exemplarische Beschreibungen der beiden Auswirkungsrichtungen

Berücksichtigung der Impact-Perspektive (INSIDE-OUT)	Berücksichtigung der finanziellen Perspektive (OUTSIDE-IN)
B3 Energie & Treibhausgase	
„Das Unternehmen verbrauchte im Berichtsjahr Strom und Erdgas für Produktionsprozesse. Daraus resultieren direkte und indirekte Treibhausgasemissionen aus dem Energieeinsatz...“	„Schwankende Energiepreise beeinflussen die Betriebskosten. Das Unternehmen berücksichtigt Energiekosten als relevanten Kostenfaktor für den laufenden Betrieb...“
Angabe beschreibt Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf das Klima (Emissionen)	Ökologische Faktoren (Energiepreise, Verfügbarkeit) wirken finanziell auf das Unternehmen
B9 Gesundheit und Sicherheit	
„Im Berichtsjahr wurden zwei meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert. Es gab keine tödlichen Unfälle“	„Arbeitsunfälle können zu Ausfallzeiten und zusätzlichem organisatorischem Aufwand führen und damit die operative Leistungsfähigkeit beeinflussen“
Angabe beschreibt Auswirkungen des Unternehmens auf die eigene Belegschaft	Soziale Aspekte (Arbeitssicherheit) wirken potenziell auf Kosten, Produktivität und Organisation. Keine monetäre Quantifizierung gefordert

Themenbereich 1: Entstehungsprozess, Zielsetzung und übergeordnete Prinzipien



1.3.4 Neuerung 2: Streichung PAT-Modul (Policies – Actions – Targets)

1.3.4.1 Anlass für die Streichung des PAT-Moduls

PAT = **P**olicies (Richtlinien, Grundsätze)
Actions (Maßnahmen, Programme)
Targets (Ziele, Zielpfade)

Der PAT-Block war ein **narratives Modul**, das über reine Kennzahlen hinaus erklären sollte:

- **Wie** geht ein KMU mit Nachhaltigkeit um?
- Welche **Steuerungsmechanismen** existieren?
- Wie werden wesentliche **Nachhaltigkeitsthemen gemanagt**?



Damit war PAT konzeptionell eng an die **Governance- und Managementlogik der ESRS** angelehnt.

Voraussetzung für PAT:

- Themen müssen als **wesentlich** identifiziert werden
- Darauf aufbauend sind **Management-, Policy- und Zielinformationen** zu beschreiben.

Folgen:



- Überforderung von KMU's
- Geringer Nutzen für Banken und andere Nutzer (narrative Angaben schwer vergleichbar)
- Fehlende Zuverlässigkeit der Angaben ohne belastbare Methodik

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0029

Themenbereich 1: Entstehungsprozess, Zielsetzung und übergeordnete Prinzipien



1.3.4.2 Keine vollständige Streichung der PAT-Angaben: Umverteilung anstelle von Löschungen

Die EFRAG hat **nicht den gesamten PAT-Inhalt gestrichen**, sondern **primär die narrative Modul-Logik entfernt**.

Einige Angaben wurden in die beiden verbleibenden Module integriert.

VSME-ED (PAT) – bisher		Finaler VSME – künftig		ESRS Set 1 – überholt
N1	Strategie, Geschäftsmodell, Nachhaltigkeitsinitiativen	C1	Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit (stark vereinfacht, keine Wesentlichkeitslogik)	ESRS 2 SBM-1; SBM 3
N2	Identifikation wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen	X	Vollständig entfallen (keine Wesentlichkeitsanalyse)	ESRS 2 IRO-1
N3	Management der wesentlichen Themen (Policies, Actions, Targets)	B2	Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (Basismodul, stark reduziert, keine Priorisierung, keine Zielsystematik)	ESRS 2 MDR-P, MDR-A, MDR-T + thematische ESRS
N4	Stakeholder und Stakeholder-Einbindung	X	Vollständig entfallen	ESRS 2 SBM-2, GOV-4
N5	Governance und Zuständigkeiten für Nachhaltigkeitsthemen	B1 C1/C2	Grundlagen für die Erstellung ggf. Comprehensive Modul (falls angewendet)	ESRS 2 GOV-1 bis GOV-3

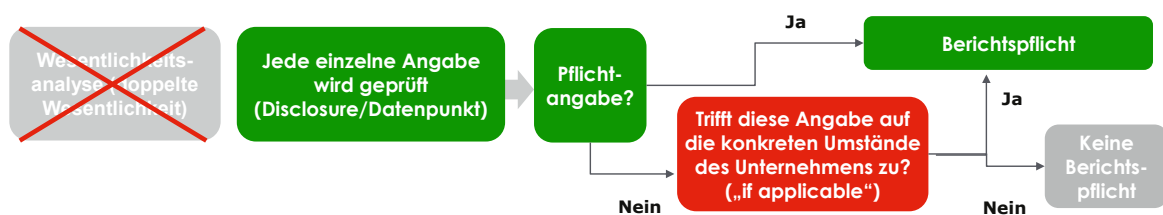
VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0030

1.3.5 Neuerung 3: Neueinführung des „if applicable“-Prinzips

1.3.5.1 Angabepflicht = Sachverhaltsprüfung

1. Ermittlung der berichtspflichtigen Themeninhalte nach **ESRS: Bewertung Wesentlichkeit**2. NEU – **VSME**: Ermittlung der berichtspflichtigen Themeninhalte nach dem „Anwendbarkeitsgrundsatz“ („if applicable“-Prinzip): **Sachverhaltsprüfung**

1.3.5.2 „if applicable“- Einzelangaben als Berichtspflicht für ausgewählte Anwendungsgebiete

„if-applicable“-Angaben sind

Berichtspflichten, die **nur dann zu erfüllen sind**, wenn eine **bestimmte Bedingung**, z.B.

- bestimmte Tätigkeiten,
- Standorte,
- Risiken

im konkreten Unternehmen **tatsächlich vorliegt**.Liegt die **Voraussetzung nicht vor**, muss der Datenpunkt **nicht berichtet** werden.Die **Nicht-Offenlegung** wird **grundsätzlich als „nicht zutreffend“ interpretiert**;Es besteht **keine Pflicht**, die **Nicht-Anwendbarkeit** jedes einzelnen Datenpunkts **zu begründen**.

„if-applicable“-Angaben dienen als „**pragmatischer Filter**“, damit KMU irrelevante Angaben weglassen können.

Beispiel: **B5 Tz. 33 Biodiversität****Sofern** das Unternehmen Standorte in der **Nähe von einem Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität**

- besitzt,
- gepachtet hat oder
- bewirtschaftet,

gibt es die Anzahl und die Fläche der Standorte an.

1.3.5.3 „if applicable“-Prinzip: Chancen und Risiken



Chancen

KMU **müssen sich nicht** mit Angaben beschäftigen, die **offensichtlich** nicht zu ihrem Geschäftsmodell passen.

Bericht bleibt

- **übersichtlicher** und
- **ressourcenschonender**



Risiko

Ohne

- **mindestens eine grobe Analyse** (z. B. vereinfachte Wesentlichkeitsanalyse oder Relevanzprüfung)
- besteht die **Gefahr**,
- dass **eigentlich relevante Themen**
- **vorschnell** als „nicht anwendbar“
- **weggelassen** werden.

In zahlreichen offengelegten VSME-Berichten ist eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse beschrieben!

1.3.6 Neuerung 4: Neue Unterscheidung von Angabepflichten

1.3.6.1 Drei Kategorien von Angabepflichten

Sowohl im **Basis-** als auch im **Zusatzmodul** wird zwischen drei Angabepflichten unterschieden.

Pflichtangaben
(„shall disclose“)

Diese Informationen

- **müssen** immer berichtet werden,
- sobald **der zugehörige Standard**
- bzw. die **Offenlegungsvorschrift**

für das Unternehmen gilt.

„soweit einschlägig“ Angaben
(„if applicable“)

Diese Informationen

- **sind zu berichten**,
- wenn **eine bestimmte Bedingung erfüllt ist** (z. B. bestimmte Transaktion, Sachverhalt, Risiko)

Wenn der Tatbestand nicht gegeben ist, entfällt die Angabepflicht.

Freiwillige Angaben
(„may disclose“)

Diese Informationen **können zusätzlich berichtet werden**.

Sie dienen der freiwilligen Vertiefung der Informationen oder der besseren Entscheidungsnützlichkeit.

Angaben teilweise abhängig vom Erreichen vorgegebener Schwellenwerte

1.3.6.2 VSME Basismodul – Übersicht Angabepflichten

Angabe	Offenlegungspflicht
B1 Grundlagen der Berichterstattung	stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)
B2 Nachhaltigkeitspraktiken & -ziele	sofern zutreffend
B3 Energie & Treibhausgasemissionen	stets erforderlich; Aufschlüsselung, falls verfügbar
B4 Umweltverschmutzung (Luft, Wasser, Boden)	sofern zutreffend
B5 Biodiversität	sofern zutreffend, ggf. freiwillig
B6 Wasserverbrauch	stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)
B7 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft	stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)
B8 Belegschaft – Allgemeine Merkmale	Pflicht bei Überschreiten von Schwellenwerten
B9 Gesundheit & Sicherheit am Arbeitsplatz	stets erforderlich
B10 Vergütung & Weiterbildung	Pflicht bei Überschreiten von Schwellenwerten
B11 Verstöße (Korruption, Bestechung)	sofern zutreffend

1.3.6.3 VSME Zusatzmodul – Übersicht Angabepflichten

VSME Umfassendes Modul – Übersicht Offenlegungspflichten

Angabe	Offenlegungspflicht
C1 Geschäftsmodell & Nachhaltigkeitsinitiativen	stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)
C2 Nachhaltigkeitspraktiken & -ziele (vertieft)	sofern zutreffend + freiwillige Angabe
C3 GHG-Reduktionsziele & Klimatransformation	sofern zutreffend + freiwillige Angabe
C4 Klimarisiken	sofern zutreffend + freiwillige Angabe
C5 Belegschaft (zusätzliche Merkmale)	freiwillig + Pflicht bei Überschreiten von Schwellenwerten
C6 Menschenrechtsprozesse	stets erforderlich (ggf. „sofern zutreffend“)
C7 Schwere Menschenrechtsverletzungen	Pflicht + sofern zutreffend
C8 Umsätze in bestimmten Sektoren / EU-Benchmarks	stets erforderlich + sofern zutreffend
C9 Geschlechterverhältnis im Leitungsorgan	sofern zutreffend

Themenbereich 1: Entstehungsprozess, Zielsetzung und übergeordnete Prinzipien

AKADEMIEN

1.3.7 Neuerung 5: Wesentlichkeitsanalyse im VSME obwohl formale Streichung

1.3.7.1 Keine Pflichtangabe, aber hilfreiche Information

Fall 1 vorhandene (oder begonnene) Wesentlichkeitsanalyse nutzen	Fall 2 Einfache Wesentlichkeitsanalyse (Impact only)	Fall 3 Vereinfachte doppelte Wesentlichkeitsanalyse (ohne IRO-Bewertung)
Vorliegende doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DMA) dokumentieren	Themenlonglist entlang - eigener Aktivitäten prüfen – und - ggf. relevante Lieferkettenabschnitte identifizieren	„ Light-DMA “ mit zwei Perspektiven , aber ohne tiefgehende IRO-Bewertung (Impact, Risks, Opportunities)
Aktualitätscheck (relevante Änderungen seit Erstellung) (Geschäftsmodell, Märkte, Standorte, Lieferkette, Vorfälle)	Schnelles Scoring je Thema: Schweregrad und Eintrittswahrscheinlichkeit in einfacher Form Stakeholder-Plausibilisierung light (z.B. Kernkunde, Bank)	- Impact-Scoring wie bei Fall 2 - Ergänzend je Thema: qualifizierter Finanz-Check (mögliche Effekte auf Kosten, Umsatz, Finanzierung etc.)
Mapping auf VSME: priorisierte Themen auf VSME-Datenpunkte übertragen	Ergebnis: Top-Themenliste + kurze Begründung + Abgleich mit VSME-Angaben (Fokus auf relevante Datenpunkte)	Ergebnis: 2D-Matrix (Impact vs. finanzielle Relevanz) und daraus abgeleitet: - Liste mit wesentlichen Themen - Mapping auf VSME notwendig
- Umfassendes Themenprofil (Impact und finanzielle Perspektive) inkl. Priorisierung - Klare Grundlage für Strategie, Ziele und Maßnahmenplanung - Höhere Vergleichbarkeit/Prüfbarkeit gegenüber externen Stakeholdern	Klarheit über die wesentlichen Impact- Hotspots im eigenen Betrieb und bessere Grundlage für Ableitung von Maßnahmen	- Identifikation der Themen, die sowohl impact-stark als auch geschäftskritisch sind („ Double Hotspots “) - Verbesserte Grundlage für die Priorisierung von Maßnahmen und Investitionen

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0037

Themenbereich 1: Entstehungsprozess, Zielsetzung und übergeordnete Prinzipien

AKADEMIEN

1.3.7.2 Hinweise zur praktischen Auswahl der drei Alternativen

Alle drei Optionen können VSME sinnvoll ergänzen, weil sie dazu beitragen,

- die VSME-Angaben themenbasiert zu begründen und
- **Prioritäten** für die Datenbeschaffung und die Ableitung von Maßnahmen zu setzen.

Faustregel zur Wahl einer der drei Optionen

Fall 1 vorhandene (oder begonnene) Wesentlichkeitsanalyse nutzen	Fall 2 Einfache Wesentlichkeitsanalyse (Impact only)	Fall 3 Vereinfachte doppelte Wesentlichkeitsanalyse (ohne IRO- Bewertung)
Wenn - bereits CSRD-Arbeiten zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse existieren oder - hohe Stakeholder-Anforderungen bestehen.	Wenn - der Fokus auf pragmatischer Impact-Steuerung liegt und - Ressourcen begrenzt sind.	Wenn - neben Impact auch finanzielle Risiken und Chancen adressiert werden sollen (Banken, Kunden, Risikomanagement)

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0038

1.3.7.3 Verknüpfung der Ergebnisse aus der Wesentlichkeitsanalyse mit VSME

Der „if-applicable“-Ansatz im VSME ist im Kern ein **Scoping-Mechanismus**:

- > Über bestimmte Angaben ist immer zu berichten,
- > andere nur, **wenn sie auf das konkrete Unternehmen zutreffen.**

Damit lässt sich eine (optionale) **Wesentlichkeitsanalyse** sehr sauber als „**Filter- und Begründungslogik**“ mit dem VSME verknüpfen, ohne VSME in eine ESRS-Doppelte Wesentlichkeitsanalyse „zu verwandeln“.

Nutzung der Wesentlichkeit für zwei Dinge:

1. Auswahl oder Vertiefung der „if applicable“-Angaben

Wenn ein **Thema** als **wesentlich** identifiziert wurde,

- ist dies ein **starker Hinweis**,
- dass **die zugehörigen VSME-Angaben**
- mit **hoher Wahrscheinlichkeit „applicable“** sind.

2. Ergänzende freiwillige Angaben dort, wo VSME nicht ausreicht

Wenn ein **Thema** als **wesentlich identifiziert** wurde,

- aber der VSME es **nicht ausreichend abdeckt**,
(wie z. B. sektorspezifische Risiken, konkrete standortbezogene Hotspots)
- nutzt die **Wesentlichkeitsanalyse als Begründung oder Kommentierung**
- **für zusätzlich freiwillige, unternehmensbezogene Angaben.**
- Dies kann gerade für Kunden, Banken oft wertvoll sein.

1.3.8 Neuerung 6: Ergänzung um unternehmensspezifische Angaben einzelfallbezogen möglich und geboten

[illegible]

„Wenn die Themenauswahl mittels der Wesentlichkeitsanalyse entfällt:

Warum ist dann im VSME dennoch eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte enthalten wie in ESRS 1 AR 16?“

Unternehmen **können** über den Standard hinausgehende, **zusätzliche Informationen** offenlegen, die

- **im Tätigkeitsbereich** des Unternehmens üblich sind (branchenspezifisch oder geschäftsbereichsspezifisch) oder
- die **für das Unternehmen** spezifisch sind. (vgl. VSME Tz. 10)

Anlage B: Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte

- **Orientierung bzw. Inspiration** für zusätzliche, unternehmens- oder sektorspezifische Nachhaltigkeitsthemen
- **ohne verpflichtenden Charakter**
- bewusst dieselbe Themenliste wie in ESRS 1 (AR16): **Sicherstellung Kohärenz mit ESRS (gemeinsame Referenzsprache)**

1.4 Praktische Unterstützungsmaterialien der EFRAG

- 1.4.1 Bereitgestellte Hilfestellungen der EFRAG zur Umsetzung des VSME-Standards
- 1.4.2 ESRS Knowledge Hub – VSME & VSME-Ökosystem
- 1.4.3 Erfahrungsberichte: Kosten für die Erstellung eines VSME-Berichts

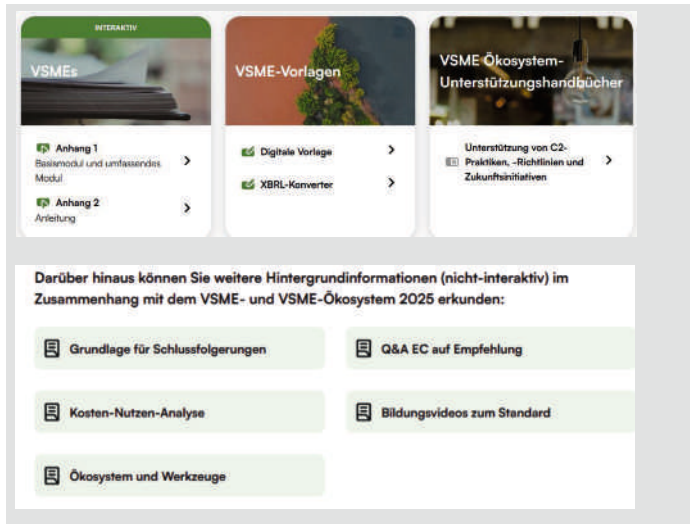
1.4 Praktische Unterstützungsmaterialien der EFRAG

1.4.1 Bereitgestellte Hilfestellungen der EFRAG zur Umsetzung des VSME-Standards

EFRAG bietet umfassende Unterstützung zur Einführung des freiwilligen VSME-Standards

- inoffizielle deutsche Übersetzung auf der EFRAG-Website verfügbar
- digitale VSME-Vorlage & XBRL-Taxonomie zur einfachen Anwendung und Digitalisierung
- VSME Digital Template (Excel) Interaktive Vorlage eines Berichts in Excel mit
 - Checkboxen,
 - Dropdown-Menüs,
 - automatischer Validierung,
 - Farbkennzeichnungen und
 - Direktverlinkung zu den entsprechenden Textstellen im Standard

1.4.2 ESRS Knowledge Hub – VSME & VSME-Ökosystem



EFRAG hat eine **zentralisierte digitale Plattform** für alle relevanten ESRS und für VSME eingerichtet.

<https://knowledgehub.efrag.org/eng>

Erstmals **gebündelter digitaler Zugang** zu allen aktuellen Dokumenten der EFRAG, z. B.

- VSME-Standard,
- Leitlinien,
- Digital Template, (Excel-Tabelle der VSME-Datenpunkte)
- Unterstützungshandbücher und
- Hintergrundinformationen



Ein zentraler Meilenstein zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0043

Stand: 01.02.2026

1.4.3 Erfahrungsberichte: Kosten für die Erstellung eines VSME-Berichts



Kosten- und Nutzenanalyse des VSME vom 17.12.2024

Schätzung: Durch den **Wegfall** der Pflicht zur Durchführung einer **Wesentlichkeitsanalyse**:
Ersparnis zwischen 6.000 – 20.000 EUR

Schätzung der Kosten pro Unternehmen in EUR		Erstjahr der Erstellung (Bandbreite) [EUR]	Folgejahr der Erstellung (Bandbreite) [EUR]
Kleinstunternehmen und kleine Untern. < 20 Beschäftigte	Basismodul	3.500 – 4.500	2.000 – 2.300
	Zusatzmodul	8.500 – 9.500	4.500 – 4.800
	Gesamt	12.000 – 14.000	6.500 – 7.100
Kleine Untern. ≥ 20 Beschäftigte und Mittlere Unternehmen	Basismodul	7.500 – 12.800	3.500 – 6.000
	Zusatzmodul	17.500 – 22.800	8.500 – 11.000
	Gesamt	25.000 – 35.600	12.000 – 17.000
Größere Unternehmen	Basismodul	7.500 – 13.000	4.000 – 6.800
	Zusatzmodul	17.500 – 26.000	8.000 – 13.500
	Gesamt	25.000 – 39.000	12.000 – 20.300

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0044

Themenbereich 2: EFRAG VSME im Überblick

Themenbereich 2: EFRAG VSME im Überblick

Gliederung

- 2.1 Grundlagen zum VSME
- 2.2 Aufbau des VSME – Standards, Anforderungen und Grundsätze
- 2.3 Bedeutsame Unterscheidungsmerkmale zu den ESRS-Standards

2.1 Grundlagen zum VSME

- 2.1.1 Erwartungen zur Anwendung der Module bei den verschiedenen Unternehmensgrößenklassen
- 2.1.2 Gegenüberstellung Basis- und Zusatzmodul
- 2.1.3 Gesamtüberblick der Disclosure Requirements (Angabepflichten) bei Basis- und Zusatzmodul

2.1 Grundlagen zum VSME

2.1.1 Erwartungen zur Anwendung der Module bei den verschiedenen Unternehmensgrößenklassen



Größenklassen nach RL 2013/34/EU Art. 3	Kleinstunternehmen	Kleinunternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen soweit nicht CSRD-pflichtig
Bilanzsumme	≤ 450.000 €	≤ 5 Mio. €	≤ 25 Mio. €	> 25 Mio. €
Umsatzerlöse	≤ 900.000 €	≤ 10 Mio. €	≤ 50 Mio. €	> 50 Mio. €
Beschäftigte	≤ 10	≤ 50	≤ 250	> 250
Empfehlung zur Anwendung VSME (Erwägungsgrund 11)	Basismodul ist „angestrebter Ansatz“ (Beschränkung auf Teilbereiche zulässig)	Basismodul als Mindestanforderung	Basismodul als Mindestanforderung	Basismodul als Mindestanforderung

Erwartung: Erweiterung um **Zusatzmodul**

Themenbereich 2: EFRAG VSME im Überblick

AKADEMIEN

2.1.2 Gegenüberstellung Basis- und Zusatzmodul

	Basismodul 	Zusatzmodul 
1. Stellung im VSME	Kern- bzw. Mindestmodul Voraussetzung für VSME	Kann nur zusätzlich zum Basismodul genutzt werden
2. Zielgruppe	v. a. nicht kapitalmarktorientierte Klein- und kleinere KMU am Einstieg ins ESG-Reporting	Größere und fortgeschrittene KMU mit erhöhten Anforderungen von Banken, Investoren, Großkunden
3. Anzahl Offenlegungspflichten	11 Offenlegungen B1-B11	9 zusätzliche Offenlegungen
4. Datenumfang	Fokus auf „ essentielle “ ESG-Informationen; v. a. einfache Kennzahlen und kurze Erläuterungen	Deutlich - detailliertere , - analytischere und - zukunftsorientierte Informationen (z. B. Strategien, Ziele, Pläne)
5. Klimaberichterstattung	Grundlegende Klima- und Energieindikatoren (Scope 1+2)	Erweiterte Klimaangaben inkl. Scope 3 , Klimarisiken, Übergangspläne
6. Soziale & Governance-Themen	Basisindikatoren (z. B. Beschäftigte, einfache Arbeits- und Governance-Infos)	Erweiterte Sozial- und Governance-KPIs (z. B. Diversität, Menschenrechte, erweiterte Steuerungsstrukturen)
7. Nutzung für Finanzierung	Erfüllt viele Standard-ESG-Abfragen von Geschäftspartnern mit begrenztem Aufwand	Speziell ausgerichtet auf Anforderungen von Banken, Investoren und nachhaltigen Finanzierungen

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0049

Themenbereich 2: EFRAG VSME im Überblick

AKADEMIEN

2.1.3 Gesamtüberblick der Disclosure Requirements (Angabepflichten) bei Basis- und Zusatzmodul

	Basic Modul (Minimalanforderungen)	Comprehensive Modul (Optionale Ergänzung)
Bereichsübergreifend	B1 Grundlagen der Erstellung B2 Praktiken, Politiken & Initiativen - Nachhaltigkeit	C1 Strategie, Geschäftsmodell & Nachhaltigkeit C2 Beschreibung Praktiken, Strategien, Initiativen - Nachhaltigkeit
Umwelt	B3 Energie & THG-Emissionen (Scope 1 & 2) B4 Verschmutzung, Luft, Boden, Wasser B5 Biologische Vielfalt B6 Wasser B7 Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Abfallmanagement	C3 Treibhausgasreduktionsziele, Klimawandel, Scope 3 -Emissionen C4 Klimarisiken
Soziales	B8 Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale B9 Arbeitskräfte – Gesundheit und Sicherheit B10 Arbeitskräfte – Entlohnung, Tarifverhandlungen, Ausbildung	C5 Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte C6 Arbeitskräfte – Menschenrechtspolitik & -prozesse C7 Schwerwiegende Vorfälle im Bereich der Menschenrechte
Governance	B11 Verurteilungen, Geldstrafen wegen Korruption & Bestechung	C8 Einnahmen aus bestimmten Sektoren, Ausschluss von EU-Referenzbenchmarks C9 Geschlechtervielfalt in Leitungsorganen

Fazit:

11-20 Angabepflichten nach VSME ↔ **82** Angabepflichten nach ESRS Set 1 (alt)

*) Vorläufiger Diskussionsstand auf EU-Ebene

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0050

2.2 Aufbau des VSME – Standards, Anforderungen und Grundsätze

2.2.1 Neun Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts nach VSME

2.2.2 Fünf Anforderungen an die Qualität der Angaben

2.2 Aufbau des VSME – Standards, Anforderungen und Grundsätze

2.2.1 Neun Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts nach VSME

1 Zweck und Relevanz der Informationen

- Wirkungs- und Finanzbezug:** Der Bericht soll zeigen,
- welche kurz-, mittel- und langfristigen **positiven bzw. negativen Auswirkungen** das Unternehmen auf Mensch und Umwelt hat und
 - **wie ökologische und soziale Aspekte die Finanzlage, Leistung und Cashflows beeinflussen** oder beeinflussen können

2 Qualitative Anforderungen an die Angaben

- Angaben müssen
- **relevant**,
 - **wahrheitsgetreu**
 - **verständlich und überprüfbar** sein
 - **vergleichbar**

3 Ergänzende unternehmens- und branchenspezifische Informationen

Über die im Standard geforderten Angaben, Kennzahlen hinaus kann das Unternehmen **bei Bedarf zusätzliche, für Branche oder Unternehmen typische Informationen** ergänzen.

4 Vergleichbarkeit über die Zeit (Vorjahresangaben ab 2. Jahr)



Tz. 8-20

5 „Falls-zutreffend“ Grundsatz

Bestimmte Angaben sind **nur unter besonderen Umständen** bereitzustellen (entsprechende Infos in den Anleitungen des VSME); wenn eine dieser Angaben **unterbleibt, gilt sie als nicht zutreffend**.

6 Konsolidierung bei Mutter-Tochter-Strukturen

Empfehlung: Berichterstattung **möglichst auf konsolidierter Basis** mit **Befreiungswirkung** für Tochterunternehmen

7 In der Regel: **Jährliche** Berichterstattung und Veröffentlichung (in LB oder gesondert)

8 Schutz vertraulicher und sensibler Daten (keine Angabepflicht)

9 Kohärenz mit Finanzberichterstattung (Abstimmung und Verknüpfung)

2.2.2 Fünf Anforderungen an die Qualität der Angaben

1. Relevanz

- Informationen müssen für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsauswirkungen des Unternehmens **aussagekräftig** sein
- Nur berichten, was
 - für das **Geschäftsmodell, die Aktivitäten oder die Wertschöpfungskette**
 - **tatsächlich von Bedeutung ist**

2. Wahrheitsgetreue Darstellung

- Informationen müssen
 - **richtig** (frei von Fehlern, präzise, Schätzungen etc. sind zu kennzeichnen),
 - **vollständig** (Auswirkungen, Risiken und Chancen dürfen nicht willkürlich selektiert werden) und
 - **neutral** (unvoreingenommene, ausgewogene Auswahl und Angaben von Daten) sein.

3. Sachliche Vergleichbarkeit

- Unternehmen sollen **über Zeit und – soweit sinnvoll – mit anderen Unternehmen** vergleichbar sein.

4. Überprüfbarkeit

- Dritte sollen die Informationen **nachvollziehen und plausibilisieren** können.

5. Verständlichkeit

- Informationen müssen **klar, übersichtlich und nicht unnötig komplex** dargestellt werden.

2.3 Bedeutsame Unterscheidungsmerkmale zu den ESRS-Standards

2.3.1 Synoptische Gegenüberstellung VSME und ESRS

2.3.2 Keine Prüfungspflicht der VSME-Berichterstattung (aber freiwillige Prüfung empfehlenswert)

2.3.1 Synoptische Gegenüberstellung VSME und ESRS

Kategorie	VSME – „kleine Lösung“	ESRS – „große Lösung“
Zielgruppe	KMU < 250 MA (nicht börsennotiert)	Große Unternehmen, >1.000 MA, 450 Mio. UE
Seitenumfang & Datenpunkte	~70 Seiten inkl. Anlagen, ~100 Datenpunkte	>500 Seiten, >1.000 Datenpunkte
Sprache & Struktur	Einfach, verständlich, mit Anwendungshilfen	Technisch, viele Verweise, hohe Komplexität
Datenerhebung	Marktbasierte Fragebögen, modularer Einstieg	Systematischer Top-down-Ansatz
Tools	Excel-Template, XBRL-Taxonomie, Online-Konverter	i. d. R. Softwarelösungen (z. B. ESG-Tools, Cloudplattformen)
Wesentlichkeit	Keine doppelte Wesentlichkeitsanalyse	Pflicht zur doppelten Wesentlichkeit (Impact & Financial Materiality)
Pflicht vs. Freiwilligkeit	Freiwillig (nicht delegierter Rechtsakt)	Pflicht unter CSRD für berichtspflichtige Unternehmen
Prüfungspflicht	Keine gesetzliche Pflicht – Prüfung empfohlen	Gesetzlich vorgeschrieben (begrenzte Prüfung gem. IDW EPS 991 / ISSA 5000)
Zeitpunkt der Anwendung	Bereits anwendbar seit Veröffentlichung am 17.12.2024	Phasenweise Anwendung; Kommt nun auf die EU-Gesetzgebung an
Modularität	2 Module: Basismodul (Pflicht), umfassendes Modul (optional)	Kein modularer Aufbau – vollständige Anwendung aller relevanten ESRS – Abstufung über Wesentlichkeitsanalyse
Sektorenspezifik	Sektorbezogene Angaben optional über Anhang	Sektor-spezifische Standards (ESRS Set 2) geplant (aber noch nicht final veröffentlicht)
Zielsetzung	Erleichterung von ESG-Informationen für KMU – v. a. gegenüber Banken & Geschäftspartnern	Transparenz für Kapitalmarkt, Stakeholder, Regulierungsbehörden
Anforderungen an Governance	Einfacher gehalten, weniger Anforderungen an Gremienstruktur	Detaillierte Anforderungen zu Gremienverantwortung, Kontrolle & Überwachung
Stakeholder-Dialog	Nicht zwingend vorgesehen	Erwartet im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse (interne & externe Stakeholder)
Verknüpfung zur EU-Taxonomie	Optional, bei Nachfrage von Geschäftspartnern	Verpflichtend für Taxonomie-berichtspflichtige Unternehmen

2.3.2 Keine Prüfungspflicht der VSME-Berichterstattung (aber freiwillige Prüfung empfehlenswert)

VSME vs. ESRS – Prüfungspflicht & Verlässlichkeit

- ESRS (CSRD): Prüfungspflicht gesetzlich verankert – begrenzte Prüfung durch Wirtschaftsprüfer nach IDW EPS 991 / ISSA 5000
- VSME: keine gesetzliche Prüfungspflicht
- Aber: Eine freiwillige Prüfung erhöht
 - Verlässlichkeit,
 - Akzeptanz und
 - Vergleichbarkeit der Informationen
- Insbesondere für
 - Banken,
 - Investoren &
 - Kunden

schaffen geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen Vertrauen

Die freiwillige Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten der KMU kann ein Geschäftsmodell für Wirtschaftsprüfer sein. In 2025 und 2026 ist diese „Nicht-Vorbehaltsaufgabe“ allerdings eher eine Nischantätigkeit für Wirtschaftsprüfer.

Themenbereich 3: Basismodul: Die Angabepflichten im Einzelnen

Themenbereich 3: Basismodul: Die Angabepflichten im Einzelnen

Gliederung

- 3.1 Basismodul – Allgemeine Informationen
- 3.2 Basismodul Umweltkennzahlen
- 3.3 Basismodul Sozialkennzahlen
- 3.4 Basismodul Governance-Kennzahlen

3.1 Basismodul – Allgemeine Informationen

3.1.1 B1 – Grundlagen für die Erstellung

3.1.2 B2 – Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

3.1 Basismodul – Allgemeine Informationen

3.1.1 B1 – Grundlagen für die Erstellung

Das Unternehmen gibt an,

- ob nur das Basismodul (Option A) oder ergänzend auch das umfassende Modul (Option B) angewendet wurde,
- ob Angaben **weggelassen** wurden (z. B. vertrauliche Betriebsergebnisse oder Rezepturen),
- ob individuell oder **konsolidiert** berichtet wurde – inkl. einer Liste der einbezogenen Tochterunternehmen,
- **Stammdaten:**
 - **Rechtsform,**
 - NACE-Code,
 - Bilanzsumme,
 - Umsatz,
 - MA-Zahl,
 - Hauptstandort,
- Falls vorhanden:
 - Nachhaltigkeitszertifikate/Siegel inkl. Aussteller, Datum, Bewertung

Themenbereich 3: Basismodul: Die Angabepflichten im Einzelnen

3.1.2 B2 – Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

Das Unternehmen muss im einführenden Teil darüber berichten, **ob** es über

- **Verfahrensweisen** verfügt, wie z. B.
 - zur Reduktion von Energie,
 - zu Emissionen,
 - zu Abfall sowie z.B.
 - zu Schulungen und Partnerschaften bezüglich Nachhaltigkeit
- **Richtlinien** zu ESG-Themen verfügt (inkl. Verfügbarkeit & öffentliche Zugänglichkeit), ...
- künftige **Nachhaltigkeitsinitiativen** gibt und ob das Unternehmen
- **Ziele** festgelegt hat zur Überwachung und Fortschrittsmessung der Richtlinien

Gegenstand dieser Angaben **können alle Nachhaltigkeitsaspekte** aus **Anlage B des VSME** sein.

Anlage B: Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte
Die nachstehende Anlage ist integraler Bestandteil dieses Standards und enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte.

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unter-Unterthema
Klimawandel	Angewandte Klimawandel	
	Energie	
Umweltverschmutzung	Luftverschmutzung	
	Wasserverschmutzung	
	Bodenverschmutzung	
	Verschmutzung von lebenden Organismen und Ökosystemen	
	Besonders besorgniserregende Stoffe	
	Mikroplastik	

Vgl. ANNEX I zur Empfehlung der EU zur Anwendung des VSME vom 30.07.2025; Anlage B

Themenbereich 3: Basismodul: Die Angabepflichten im Einzelnen

3.1.2 B2 – Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft; Forts.

Für die Berichterstattung kann der Meldebogen in **Anhang II Nr. 14** verwendet werden.

	Bestehen in Ihrem Unternehmen bereits nachhaltigkeitsbezogene Verfahrensweisen/ Richtlinien//künftige Initiativen, die sich auf einen der folgenden Nachhaltigkeitsaspekte beziehen? [JA/NEIN]	Sind diese öffentlich zugänglich? [JA/NEIN]	Sind in Verbindung mit den Richtlinien Ziele festgelegt? [JA/NEIN]
Klimawandel			
Umweltverschmutzung			
Wasser- und Meeresressource			
Biodiversität und Ökosysteme			
Kreislaufwirtschaft			
Arbeitskräfte des Unternehmens			
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette			
Betroffene Gemeinschaften			
Verbraucher und Endnutzer			
Unternehmenspolitik			

3.1.2 B2 – Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft; Forts.

Zusammenwirken von B2 im Basismodul und C2 im Zusatzmodul

Die Angabe nach B2, ob das Unternehmen über Verfahrensweisen, Richtlinien etc. verfügt, wird im Zusatzmodul durch die Angabe C2 **ergänzt**



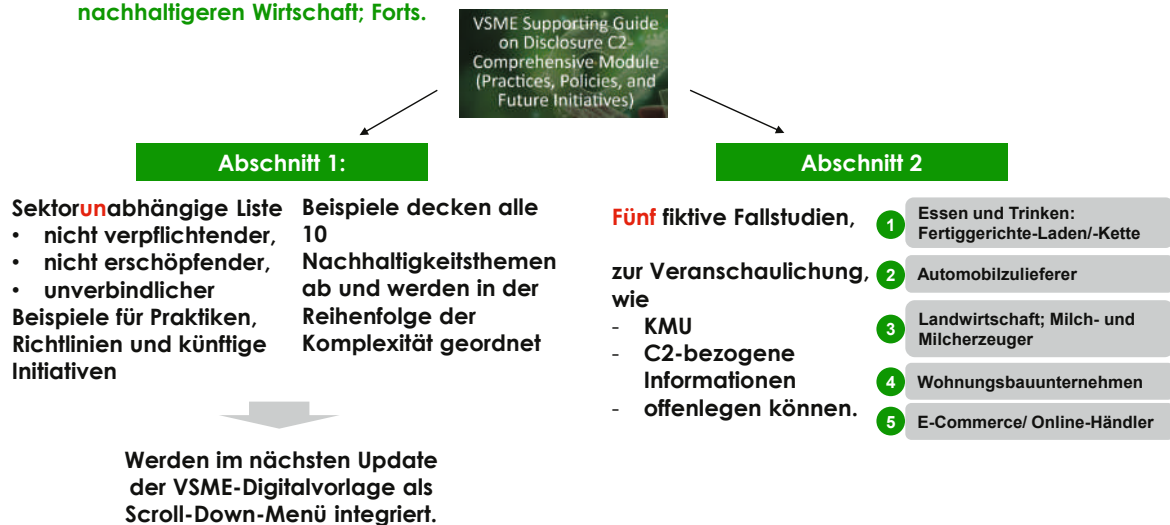
Diese Angaben bereiten in der Praxis oft Schwierigkeiten.

Daher hat die EFRAG am 11.12.2025 einen entsprechenden VSME-Unterstützungslaufaden zu der Angabepflicht C2 veröffentlicht.

(Quelle: <https://www.efrag.org/en/vsme-supporting-guide-on-disclosure-c2-comprehensive-module-practices-policies-and-future> (Abruf: 12.01.2026))



3.1.2 B2 – Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft; Forts.



3.2 Basismodul Umweltkennzahlen

- 3.2.1 B3 – Energie- und Treibhausgasemissionen
- 3.2.2 B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
- 3.2.3 B5 – Biodiversität
- 3.2.4 B6 – Wasser
- 3.2.5 B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung
- 3.2.6 Zusammenfassende Übersicht
- 3.2.7 Exkurs: Energieverbrauch
- 3.2.8 Exkurs: Brutto-Scopes 1, 2, 3 und THG-Gesamtemissionen

3.2 Basismodul Umweltkennzahlen

3.2.1 B3 – Energie- und Treibhausgasemissionen

Das Unternehmen berichtet über:

- der **Gesamtenergieverbrauch** (MWh) inkl. Aufschlüsselung nach erneuerbar und nicht-erneuerbar (wenn verfügbar)

Tz. 29	Erneuerbar	Nicht erneuerbar	Insgesamt
Strom (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)			
Kraft-/Brennstoffe			

- die **Scope-1-Emissionen** (direkte Emissionen) in tCO₂eq
- die **Scope-2-Emissionen** (zugekaufte Energie, standortbasiert) in tCO₂eq
- die **THG-Intensität** = Brutto-Emissionen ÷ Umsatz (€)
- die Berechnungsmodalitäten gemäß **GHG Protocol Corporate Standard** (2004)

3.2.2 B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

Ausgewählte Angaben:

Wenn das Unternehmen gesetzlich oder freiwillig Schadstoffemissionen (z. B. über ein Umweltmanagementsystem) meldet, sind diese offenzulegen – inklusive Art und Menge je Schadstoff.

Alternativ:

Verweis auf öffentliche Quellen (z. B. Umweltbericht, URL oder Hyperlink) ist zulässig.

3.2.3 B5 – Biodiversität

Ausgewählte Angaben:

Das Unternehmen legt offen:

- **Anzahl & Fläche** (in ha) von genutzten Grundstücken in oder nahe **biodiversitätssensibler Gebiete**
- Optional können folgende **Flächennutzungsmetriken** ergänzt werden:
 - (a) Gesamte genutzte Fläche (ha)
 - (b) Gesamte versiegelte Fläche
 - (c) Naturnahe Fläche auf dem Gelände
 - (d) Naturnahe Fläche außerhalb des Geländes

Themenbereich 3: Basismodul: Die Angabepflichten im Einzelnen



3.2.4 B6 – Wasser

Ausgewählte Angaben:

Das Unternehmen gibt an:

- Gesamte Wasserentnahme in m³
- Zusätzliche Angabe: Wasserentnahme in Hochwasserstress-Gebieten
- Bei wasserintensiven Prozessen (z. B. Trocknung, Energie, Landwirtschaft):
→ Wasserverbrauch = Entnahme – Rückführung
- **Ziel: Transparenz über Wasserbedarf und Ressourcenschonung**

Themenbereich 3: Basismodul: Die Angabepflichten im Einzelnen



3.2.5 B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung

Ausgewählte Angaben:

Das Unternehmen berichtet:

- Ob und wie Kreislaufwirtschaftsprinzipien angewendet werden
- **Gesamtmenge** an Abfällen, getrennt nach gefährlich/nicht gefährlich
- **Recycling- & Wiederverwendungsmenge**
- Bei materialintensiven Branchen: jährlicher Materialmassenstrom

Fokus: Ressourceneffizienz und Abfallvermeidung sichtbar machen

3.2.6 Zusammenfassende Übersicht

Angabe	Pflichtangaben	Optional / bedingt
B3 – Energie & Treibhausgasemissionen	Gesamtenergieverbrauch (MWh); Scope 1 & 2 Emissionen (tCO ₂ eq); THG-Intensität (THG/Umsatz)	Aufschlüsselung nach Energieträgern, wenn verfügbar
B4 – Umweltverschmutzung	Schadstoffemissionen in Luft, Wasser, Boden – nur wenn gesetzlich berichtet oder im UMS enthalten	Verweis auf externe Berichte oder Links möglich
B5 – Biologische Vielfalt	Anzahl & Fläche (ha) genutzter Flächen in oder nahe biodiversitätssensibler Gebiete	Angaben zu versiegelten/naturnahen Flächen auf dem Gelände oder außerhalb
B6 – Wasser	Gesamtwasserentnahme; Entnahme in Wasserstressgebieten; Wasserverbrauch (bei wasserintensiven Prozessen)	Detaillierte Verbrauchsdaten nur bei Produktionsprozessen mit hohem Wasserbedarf
B7 – Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft	Anwendung von Kreislaufwirtschaftsprinzipien; jährliches Abfallaufkommen (gefährlich/nicht gefährlich); Recycling- und Wiederverwendungsmenge	Bei materialintensiven Branchen: jährlicher Materialstrom in Tonnen

3.2.7 Exkurs: Energieverbrauch

3.2.7.1 Aufgabenstellung für die Firma Beton Mustermann GmbH

Im Rahmen der **Datensammlung** zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts wird der Leiter der Finanzbuchhaltung Herr Gründlich von der Geschäftsleitung damit beauftragt,

- den **Energieverbrauch und Energiemix** entsprechend den **ESRS-Vorgaben** für die Angabepflichten zu
 - **Energieverbrauch und Energiemix** und
 - **THG-Bruttoemissionen** der Kategorien **Scope 1,2, und 3** sowie THG-Gesamtemissionen

zu ermitteln.

In einem 1. Schritt fokussiert sich Herr Gründlich auf das Themengebiet „Energie“.

3.2.7.2 Hilfsmittel: Erfassungsformulare für den Energieverbrauch

Herr Gründlich überlegt sich, wie er

- **strukturiert und übersichtlich**
- die Energieverbräuche für 2023 **ermitteln** und
- die **Daten** dann auch – für den Wirtschaftsprüfer – **nachprüfbar dokumentieren** kann.

Gründlich entscheidet sich für die **Verwendung von Excel-Formularen**.

Schritt 1: Sammlung von **Informationen und Belegen** zu den Energieverbräuchen im Jahr 2023

1. Stromverbrauch

Praxishilfe 3/3

2. Verbrauch von Dieselmotoren

Praxishilfe 3/4

1. Verbrauch von Pellets/Hackschnitzeln

Praxishilfe 3/5

3.2.7.3 Schritt 2: Datenerfassung

Schritt 2: **Eindeutige Kennzeichnung** der Belege und

Erfassung in den einzelnen Tabellen der Erfassungsformulare für die Energiequellen:

1. Kohle und Kohleerzeugnisse
2. Rohöl und Erdölerzeugnissen
3. Erdgas
4. Sonstige fossile Quellen
5. Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung
6. Kernenergie
7. Erneuerbare Quellen, inkl. Biomasse
8. Erworbene oder erhaltene Elektrizität, Wärme etc. aus erneuerbaren Quellen
9. Selbst erzeugte erneuerbare Energie

Menge

Einheit
(lt. Rechnung)

Preis
(lt. Rechnung)

Praxishilfe 3/6

3.2.7.4 Schritt 3: Vollständigkeitsprüfung

Schritt 3: Abstimmung der erfassten Rechnungen/Belege mit Buchungen der Fibu-Konten

Durch die Erfassung der einzelnen Energieeinkäufe mit dem Einkaufspreis
Ist eine Abstimmung mit entsprechenden **Aufwandskonten** der Fibu möglich

Hinweis: Wenn möglich,

- in der Finanzbuchhaltung
- die **Eingangsrechnungen**
- bereits **auf getrennten Konten** (für die einzelnen Energiequellen) buchen.

Dadurch wird **Abstimmung und Prüfung der Vollständigkeit** vereinfacht.

Summe Energie-
Einkauf lt. Fibu

=

Summe Energie-Einkauf lt.
Erfassungstabelle

3.2.7.5 Schritt 4: Umrechnung in KWh bzw. MWh

Schritt 4: Umrechnung der erfassten Mengeneinheiten der Energiequellen in KWh/MWh

Die Berechnung eingekaufter Energie erfolgt in den Eingangsrechnungen häufig in kg, ltr etc.

-> Umrechnung dieser Standardeinheiten in KWh bzw. MWh notwendig.

Beispiel:

Energieträger	Standard- einheit	Heizwert in kWh/Standardeinheit	Brennwert in kWh/Standardeinheit
Heizöl leicht	l	9,94	10,6
Heizöl schwer	l	10,9	11,3
Flüssiggas	kg	12,77	14,06
Erdgas (gemittelt L und H)	m³	9,77	10,78
Steinkohle	kg	8,36	8,6
Braunkohle	kg	5,6	6
Ottokraftstoffe	l	9,02	9,92
Dieselloftstoffe	l	9,96	10,66
Kerosin	l	11,89	
Biomasse Holz	kg	4,07	4,4
Pellets	kg	5	5,4
Biogas	m³	5	7,5
Biodiesel	l	9,04	9,78
Wasserstoff	m³	3	3,54
Strom	kWh	1	1
Fernwärme/Fernkälte	kWh	1	1



Praxishilfe 3/7

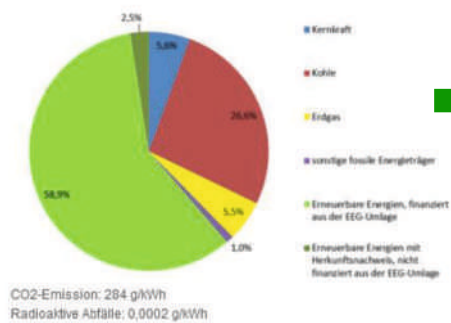
Praxishilfe 3/8

Praxishilfe 3/9

3.2.7.6 Schritt 5: Aufteilung Stromverbrauch in verschiedene Energiequellen

Schritt 5: Aufteilung Stromverbrauch in verschiedene Energiequellen anhand Strommix des Stromanbieters

Energieträgermix an Endkunden der Stadtwerke Bühl GmbH



Stromverbrauch 2023: **244.202 KWh**

	Anteil	In EUR
Kernkraft	5,6%	13.675
Kohle	26,5%	64.714
Erdgas	5,5%	13.431
Sonstige fossile	1%	2.442
Erneuerbare aus EEG	58,9%	143.835
Erneuerbare nicht aus EEG	2,5%	6.105
Gesamt	100 %	244.202

Homepage der Stadtwerke – Bühl: Stromkennzeichnung

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0077

3.2.7.7 Schritt 6: Ermittlung Gesamt-Energieverbrauch

Schritt 6: Summierung Energieverbräuche je Kategorie und Übertragung ins Formular ESRS E1 AR 34

AR 34. Die Angaben zum Energieverbrauch und zum Energiemix können für **klimaintensive Sektoren** im folgenden Tabellenformat dargestellt werden, und für alle anderen Sektoren, indem die Zeilen 1 bis 5 weggelassen werden.

Energieverbrauch und Energiemix	Vergleich	Jahr N
(1) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (MWh)		
(2) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen (MWh)		
(3) Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)		
(4) Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)		
(5) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)		

Praxishilfe 3/10

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0078

3.2.8 Exkurs: Brutto-Scopes 1, 2, 3 und THG-Gesamtemissionen

3.2.8.1 Aufgabenstellung für die Firma Beton Mustermann GmbH

Im Rahmen der **Datensammlung** zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts wurde der Leiter der Finanzbuchhaltung Herr Gründlich von der Geschäftsleitung damit beauftragt,

- den **Brutto-Scope 1, 2 und 3** entsprechend den **ESRS-Vorgaben** für die Angabepflichten zu
 - **THG-Bruttoemissionen** der Kategorien **Scope 1, 2, und 3** sowie THG-Gesamtemissionen zu ermitteln.

Herr Gründlich setzt sich an seinen Schreibtisch und versucht sich ein Bild davon zu schaffen,

wie die einzelnen Bereiche von

- Scope 1,
- Scope 2 und
- Scope 3
- **konkret und individuell** für das Unternehmen Beton Mustermann GmbH aussehen könnten.



Aufgabe: Versetzen Sie sich in die Lage von Herr Gründlich und versuchen Sie die Bereiche zu skizzieren.

Praxishilfe 3/11

Praxishilfe 3/12

Praxishilfe 3/13

3.2.8.2 Beginn der Datenerhebung

Nachdem Herr Gründlich sich einen umfassenden Überblick über die Wertschöpfungskette verschafft hat, Nimmt er sich das Formular zur Erfassung der gesamten THG-Emissionen zur Hand und Analysiert, welche Informationen er im Unternehmen bzw. entlang der Wertschöpfungskette dafür erheben muss.



Aufgabe: Analysieren Sie selbst das Formular

Praxishilfe 3/14

Praxishilfe 3/15

Anschließend setzt sich Gründlich hin und entwirft Erfassungstabellen, Um eine strukturierte, nachvollziehbare Dokumentation der zusammengetragenen Daten sicherzustellen.



Aufgabe: Herr Gründlich hat für drei Bereiche Erfassungstabellen entworfen:

- Geschäftsreisen
- Energieträger
- Entsorgung

Überlegen Sie, von welchen Stellen im Unternehmen Sie diese Informationen bekommen könnten.

Praxishilfe 3/16

Praxishilfe 3/17

Praxishilfe 3/18

3.3 Basismodul Sozialkennzahlen

- 3.3.1 B8 – Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale
- 3.3.2 B9 – Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit
- 3.3.3 B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung
- 3.3.4 Zusammenfassende Übersicht

3.3 Basismodul Sozialkennzahlen

3.3.1 B8 – Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale

Ausgewählte Angaben:

Das Unternehmen berichtet:

- Anzahl der Beschäftigten (in Köpfen oder FTE)
 - Aufschlüsselung nach:
 - (a) Vertragsart (befristet/unbefristet)
 - (b) Geschlecht
 - (c) Land (bei multinationaler Tätigkeit)
- Bei ≥ 50 Mitarbeitenden: Fluktuationsrate des Berichtszeitraums offenlegen

Ziel: Transparenz über Struktur & Stabilität der Belegschaft

3.3.2 B9 – Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit

Ausgewählte Angaben:

Das Unternehmen gibt an:

- Anzahl & Rate registrierbarer Arbeitsunfälle
- Zahl der Todesfälle durch arbeitsbedingte Verletzungen oder Krankheiten

Ziel: Transparenz über Struktur & Stabilität der Belegschaft

3.3.3 B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung

Ausgewählte Angaben:

Das Unternehmen legt offen:

- Ob der Mindestlohn eingehalten bzw. überschritten wird
- Lohngefälle zwischen Frauen und Männern (%), sofern ≥ 150 MA (Schwelle sinkt ab 07.06.2031 auf 100 MA)
- Anteil der Beschäftigten mit Tarifbindung (%)
- Durchschnittliche Weiterbildungsstunden pro MA, aufgeschlüsselt nach Geschlecht

Fokus: Fairness, Gleichbehandlung und Entwicklung der Mitarbeitenden

3.3.4 Zusammenfassende Übersicht

Angabe	Pflichtangaben	Optional / bedingt
B8 – Arbeitskräfte: Allgemeine Merkmale	Anzahl der Beschäftigten (Kopfzahl oder FTE), aufgeschlüsselt nach:	Fluktuationsrate nur bei ≥ 50 Beschäftigten
	(a) Vertragsart (befristet/unbefristet)	
	(b) Geschlecht (c) Land (bei internationaler Tätigkeit)	
B9 – Gesundheit & Sicherheit	Anzahl registrierbarer Arbeitsunfälle; Rate der Arbeitsunfälle; Anzahl der arbeitsbedingten Todesfälle	
B10 – Entlohnung, Tarifbindung & Weiterbildung	(a) Mindestlohn eingehalten/überschritten	
	(b) Lohngefälle Männer/Frauen (%), sofern ≥ 150 MA (ab 2031: ≥ 100 MA)	
	(c) Anteil tarifgebundener Mitarbeitender	
	(d) Durchschnittliche jährliche Weiterbildungsstunden je MA (geschlechtergetrennt)	
	Lohngefälle-Angabe entfällt bei MA-Anzahl unterhalb der Schwelle	

3.4 Basismodul Governance-Kennzahlen

3.4.1 B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

3.4 Basismodul Governance-Kennzahlen

3.4.1 B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

Ausgewählte Angaben:

Das Unternehmen legt für den Berichtszeitraum offen:

- Anzahl der Verurteilungen wegen Korruption oder Bestechung
- Gesamtbetrag der verhängten Geldstrafen

Ziel: Transparenz über rechtliche Risiken und ethisches Verhalten – auch zur Stärkung von Vertrauen bei Stakeholdern

Themenbereich 4: Zusatzmodul: Die Angabepflichten im Einzelnen

Gliederung

- 4.1 Zusatzmodul – Allgemeine Informationen
- 4.2 Zusatzmodul Umweltkennzahlen
- 4.3 Zusatzmodul Sozialkennzahlen
- 4.4 Zusatzmodul Governance-Kennzahlen

4.1 Zusatzmodul – Allgemeine Informationen

- 4.1.1 C1 – Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen
- 4.1.2 C2 – Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

4.1 Zusatzmodul – Allgemeine Informationen

4.1.1 C1 – Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen

Ausgewählte Angaben:

Das Unternehmen legt dar:

- Wesentliche Produkt- und Dienstleistungsgruppen
- Zentrale Absatzmärkte (z. B. B2B, Einzelhandel, Länder)
- Schlüsselbeziehungen (z. B. Lieferanten, Kunden, Vertriebskanäle)
- Nachhaltigkeitsrelevante Strategieelemente (sofern vorhanden)

Ziel: Darstellung, wie das Geschäftsmodell zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt oder davon beeinflusst wird

4.1.2 C2 – Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

Ausgewählte Angaben:

Wenn bereits Angaben zu B2 gemacht wurden, beschreibt das Unternehmen hier konkret und vertieft,

- welche
 - Maßnahmen,
 - Strategien oder
 - Initiativenes für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft ergriffen hat.
- **optional:** Verantwortungsebene im Unternehmen für deren Umsetzung benennen

Hinweis: Die Vorlage aus Absatz 213 kann zur strukturierten Darstellung genutzt werden

4.1.2 C2 – Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft; Forts.

Ausgewählte Angaben:

Scope-3-Emissionen unter C2 / in Ergänzung zu B3

- Angabe ist optional, aber sinnvoll zur ganzheitlichen Klimawirkungsanalyse
- Scope 3 umfasst alle indirekten Emissionen entlang der Wertschöpfungskette (z. B. eingekaufte Güter, Transport, Produktnutzung)
- Bei Berichterstattung: Orientierung an **15 Kategorien des GHG Protocol Scope 3 Standards**
- Einzu beziehen sind wesentliche **Scope-3-Kategorien** laut unternehmensindividueller Relevanzbewertung

4.2 Zusatzmodul Umweltkennzahlen

4.2.1 C3 – THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz

4.2.2 C4 – Klimabedingte Risiken

4.2 Zusatzmodul Umweltkennzahlen

4.2.1 C3 – THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz

Ausgewählte Angaben:

- Hat das Unternehmen THG-Ziele, nennt es:
 - Zieljahr, Zielwert, Basisjahr, Basiswert
 - Einheit & betroffene Scopes (1, 2, ggf. 3)
 - Maßnahmen zur Zielerreichung
- Bei Tätigkeiten in klimarelevanten Sektoren:
 - Bestehender Klimaschutz-Übergangsplan → offenlegen
 - Kein Plan? → Angabe, ob/wann geplant

4.2.1 C3 – THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz; Forts.

C3
THG-Reduktionsziele und Übergang für
den Klimaschutz



VSME Supporting guide
on Disclosure C3 –
Comprehensive Module
(GHG reduction targets
and climate transition)

Diese Angaben bereiten in der Praxis oft Schwierigkeiten.

Daher hat die EFRAG am 11.12.2025 einen entsprechenden VSME-Unterstützungsleitfaden zu der Angabepflicht C3 veröffentlicht.

(Quelle: <https://www.efrag.org/en/vsme-supporting-guide-on-disclosure-c3-comprehensive-module-ghg-reduction-targets-and-climate> (Abruf: 12.01.2026))

Dieser Leitfaden bietet

- Schritt-für-Schritt Anleitung für KMU,
- die Angaben zu
- Treibhausgas-Emissionsreduktionszielen und
- Klimaübergangspläne vorbereiten.

Abschnitt 1

Leitlinien für KMU
zur Festlegung von THG-
Emissionsreduktionsziele

Abschnitt 2

Leitlinien für KMU,
die in **klimasensitiven Sektoren** tätig sind,
für die Entwicklung eines
Klimaübergangsplans

4.2.2 C4 – Klimabedingte Risiken

Ausgewählte Angaben:

Hat das Unternehmen klimabedingte Risiken identifiziert, berichtet es:

- Physische & **Übergangsrisiken** (kurz beschrieben)
- Bewertung von Exposition & Empfindlichkeit von
 - Vermögenswerten,
 - Aktivitäten,
 - Lieferkette
- Zeithorizont der Risiken (kurz-/mittel-/langfristig)
- Getroffene Anpassungsmaßnahmen
- Optional: Bewertung möglicher finanzieller Auswirkungen & Einstufung des Risikos (hoch/mittel/gering)

4.3 Zusatzmodul Sozialkennzahlen

- 4.3.1 C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte
- 4.3.2 C6 – Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse
- 4.3.3 C7 – Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten

4.3 Zusatzmodul Sozialkennzahlen

4.3.1 C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte

Ausgewählte Angaben:

Bei ≥ 50 Beschäftigten kann das Unternehmen freiwillig angeben:

- Anteil von Frauen und Männern in Führungspositionen
- Zahl externer Selbständiger, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind
- Zahl der Leiharbeitnehmer von Unternehmen mit Schwerpunkt „Beschäftigungstätigkeit“

Ziel: Mehr Transparenz zu Beschäftigungsstruktur & Gleichstellung im Unternehmen

4.3.2 C6 – Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse

Ausgewählte Angaben:

Das Unternehmen beantwortet folgende Fragen:

- Existiert ein Verhaltenskodex oder eine Menschenrechtspolitik? (Ja/Nein)
- Wenn ja: Deckt diese ab:
 - Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel
 - Diskriminierung, Unfallverhütung, Sonstiges (Ja/Nein je Thema)
- Gibt es einen Beschwerdemechanismus für Mitarbeitende? (Ja/Nein)

4.3.3 C7 – Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten

Ausgewählte Angaben:

Das Unternehmen beantwortet:

- Gab es bestätigte Vorfälle in der Belegschaft?
Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung, Sonstiges (Ja/Nein)
Falls ja: Welche Maßnahmen zur Behebung wurden ergriffen?
- Gab es bestätigte Menschenrechtsverletzungen in der Wertschöpfungskette oder gegenüber Betroffenen (z. B. Gemeinden, Konsumenten)?

4.3.3 C7 – Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten; Forts.

C7
Schwerwiegende Vorfälle im
Zusammenhang mit Menschenrechten



VSME Supporting Guide
to Disclosure C7 –
Comprehensive Module
(Severe negative human
rights incidents
(paragraph 62(c))

Diese Angaben bereiten in der Praxis oft Schwierigkeiten.

Daher hat die EFRAG am 11.12.2025 einen entsprechenden
VSME-Unterstützungsleitfaden zu der Angabepflicht C7
veröffentlicht.

(Quelle: <https://www.efrag.org/en/vsme-supporting-guide-to-disclosure-c7-comprehensive-module-severe-negative-human-rights-incidents> (Abruf: 12.01.2026))

Dieser Leitfaden enthält

drei Beispiele

- für bestätigte schwerwiegende negative Menschenrechtsvorfälle in der Wertschöpfungskette,
- um KMU bei der Vorbereitung ihrer Offenlegungen zu unterstützen.

Beachte: Beispiele betreffen **keine** Vorfälle im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft eines KMU (vgl. VSME Tz. 62c)

1 Arbeitnehmer in der
Wertschöpfungskette

2 Betroffene
Gemeinschaften

3 Konsumenten und
Endverbraucher

4.4 Zusatzmodul Governance-Kennzahlen

- 4.4.1 C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten
- 4.4.2 C9 – Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan
- 4.4.3 Zusammenfassende Übersicht

4.4 Zusatzmodul Governance-Kennzahlen

4.4.1 C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten

Ausgewählte Angaben:

- Das Unternehmen gibt an, ob es Umsätze erzielt in folgenden Bereichen:
 - **Umstrittene** Waffen
 - **Tabakproduktion**
 - **Fossile Brennstoffe** (inkl. Aufschlüsselung Kohle/Öl/Gas)
 - **Herstellung** von **Pestiziden/Agrochemikalien**
- **Zusätzlich:** Offenlegung, ob das Unternehmen von EU-Referenzbenchmarks (Pariser Abkommen) ausgeschlossen ist.

4.4.2 C9 – Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan

Ausgewählte Angaben:

- Verfügt das Unternehmen über ein Leitungsorgan (z. B. Geschäftsführung, Vorstand), ist der Anteil von Frauen und Männern in diesem Gremium offenzulegen.

4.4.3 Zusammenfassende Übersicht

Angabe	Name der Angabe	Kurzbeschreibung
C1	Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Verwandte Initiativen	Produkte, Märkte, Geschäftsbeziehungen & Nachhaltigkeitsbezug der Unternehmensstrategie
C2	Beschreibung von Praktiken, Strategien und künftigen Initiativen	Vertiefung der Angaben aus B2 inkl. Verantwortlichkeiten
C3	Treibhausgasreduktionsziele und Klimawandel	Ziele für Scope 1–3, Basis-/Zieljahr, Maßnahmen, ggf. Übergangsplan
C4	Klimarisiken	Physische & Übergangsrisiken, Bewertung, Zeithorizont, Anpassungsmaßnahmen
C5	Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte	Anteil Frauen in Führung, Selbstständige & Leiharbeit (bei ≥ 50 MA)
C6	Menschenrechtspolitik und -verfahren	Vorhandensein von Kodex, Regelungen zu Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung etc.
C7	Schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte	Vorfälle in Belegschaft & Lieferkette, ggf. Maßnahmen zur Behebung
C8	Einnahmen aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von den EU-Referenzbenchmarks	Umsätze aus Waffen, Tabak, fossilen Brennstoffen etc.; ggf. Benchmark-Ausschluss
C9	Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen	Offenlegung des Frauen-/Männeranteils im Leitungsorgan

Themenbereich 5: VSME-Berichte aus der Praxis und anwendbares Prüfprogramm

Themenbereich 5: VSME-Berichte aus der Praxis und anwendbares Prüfprogramm

Gliederung

5.1 Öffentlich zugänglicher Beispielbericht

5.2 Aus der Praxis: Drei veröffentlichte VSME-Nachhaltigkeitsberichte

5.1 Öffentlich zugänglicher Beispielbericht

5.1.1 Anlagen des VSME-Standards – ein echter Mehrwert!

5.1.2 VSME-Beispielbericht & Tool der EFRAG

5.1 Öffentlich zugänglicher Beispielbericht

5.1.1 Anlagen des VSME-Standards – ein echter Mehrwert!

Die Anhänge des VSME bieten praxisnahe Unterstützung, u. a. zu:

- NACE-Code-Hilfe, FTE-Berechnung, Darstellungsvorlagen
- Energiemix-Brutto/Netto, Einheiten-Umrechnung, Scope 1–3 Emissionsrechner
- Schadstoffermittlung, Wasserverbrauch & -stress, gefährliche Abfälle
- Sektorrisiken & umfangreiche Definitionen und Beispiele

Tipp: Reinschauen lohnt sich – geballte Praxishilfe für die Berichterstattung!

5.1.2 VSME-Beispielbericht & Tool der EFRAG

VSME-Beispielbericht & Tool von der EFRAG

- EFRAG stellt unter:
<https://xbrl.efrag.org/convert/>
ein interaktives Tool mit Beispielbericht bereit.
- Enthält Validierungs- & Vollständigkeitscheck
- Vorgegebener Darstellungsrahmen für VSME-Berichte
- Umrechnungshilfen für Brennwert & CO₂-Äquivalente

Ziel: Unterstützung bei der einheitlichen, digitalen & korrekten Umsetzung des VSME-Standards

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0111

Stand: 01.02.2026

5.2 Aus der Praxis: Drei veröffentlichte VSME-Nachhaltigkeitsberichte

- 5.2.1 Evangelische Kliniken Essen-Mitte 2024 (Basismodul)
- 5.2.2 SCF Energy AG 2024 (Basismodul und anwendbare Teile des Zusatzmoduls)
- 5.2.3 Windkraft Simonsfeld AG 2024 (Basis- und Zusatzmodul)

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0112

Themenbereich 5: VSME-Berichte aus der Praxis und anwendbares Prüfprogramm



5.2 Aus der Praxis: Drei veröffentlichte VSME-Nachhaltigkeitsberichte

	SCF Energy AG	Windkraft Simonsfeld	Evangelische Kliniken Essen-Mitte
Branche	Brennstoffzellenlösungen	Planung, Errichtung und Betrieb von Wind- und Sonnenenergieanlagen	Betrieb von 3 Krankenhäusern und 2 zertifizierten medizinischen Versorgungszentren und 1 ambulantes Tumorzentrum
Mitarbeiter	470 Mitarbeiter weltweit	132 Mitarbeiter weltweit	2.800 Mitarbeiter
Umsatzerlöse	144.754 TEUR	33.235 TEUR	Keine Angabe
Bilanzsumme	194.129 TEUR	166.641 TEUR	Keine Angabe
Option	Basismodul und anwendbare Teile des Zusatzmoduls	Basismodul und Zusatzmodul	Basismodul
Besonderheiten	Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse (keine Pflicht)	Sehr gut strukturierter Aufbau gegliedert nach VSME	Durchführung doppelte Wesentlichkeitsanalyse
	Verknüpfung der Themen der IROs aufgrund doppelter Wesentlichkeitsanalyse mit den Angaben nach VSME (S.14)	Guter Vollständigkeitscheck mittels Checkliste möglich	Viel verbale Beschreibungen von eingeleiteten Maßnahmen; Gliederung nicht nach VSME-Standard
	S. 43 VSME-Index	Integration freiwillige EU-Taxonomie-VO	Einige Pflichtangaben fehlen
Prüfung	Prüfungsvermerk (freiwillige Prüfung)	Prüfungsvermerk (freiwillige Prüfung)	Keine Prüfung

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0113

Themenbereich 5: VSME-Berichte aus der Praxis und anwendbares Prüfprogramm



5.2.1 Evangelische Kliniken Essen-Mitte 2024 (Basismodul)

- Materialien:
- 1.) Arbeitspapier zur Vollständigkeitskontrolle (leer)
 - 2.) Nachhaltigkeitsbericht (blanco, d.h. ohne Bemerkungen) → vgl. Band „Offengelegte Berichte“
 - 3.) Arbeitspapier zur Vollständigkeitskontrolle (nach Bearbeitung)
 - 4.) Nachhaltigkeitsbericht mit Referenzierung zu Einzelangaben (VSME)

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0114

5.2.2 SCF Energy AG 2024 (Basismodul und anwendbare Teile des Zusatzmoduls)

- Materialien:
- 1.) Arbeitspapier zur Vollständigkeitskontrolle (leer)
 - 2.) Nachhaltigkeitsbericht (blanco, d.h. ohne Bemerkungen) → vgl. Band „Offengelegte Berichte“
 - 3.) Arbeitspapier zur Vollständigkeitskontrolle (nach Bearbeitung)
 - 4.) Nachhaltigkeitsbericht mit Referenzierung zu Einzelangaben (VSME)

5.2.3 Windkraft Simonsfeld AG 2024 (Basis- und Zusatzmodul)

- Materialien:
- 1.) Arbeitspapier zur Vollständigkeitskontrolle (leer)
 - 2.) Nachhaltigkeitsbericht (blanco, d.h. ohne Bemerkungen) → vgl. Band „Offengelegte Berichte“
 - 3.) Arbeitspapier zur Vollständigkeitskontrolle (nach Bearbeitung)
 - 4.) Nachhaltigkeitsbericht mit Referenzierung zu Einzelangaben (VSME)

Themenbereich 6: Tipps zur praktischen Vorgehensweise: Ablaufplan zur Erstellung eines VSME-Berichts in der Praxis

Themenbereich 6: Tipps zur praktischen Vorgehensweise: Ablaufplan zur Erstellung eines VSME-Berichts in der Praxis

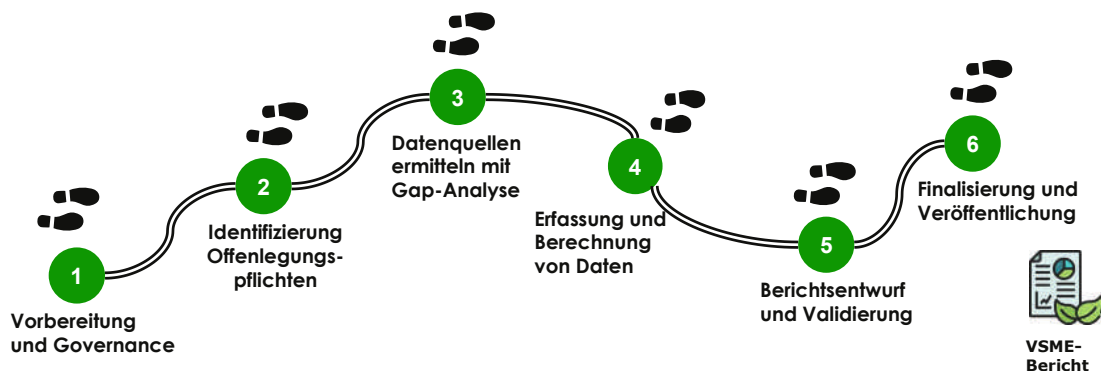
Gliederung

- 6.1 VSME-Nachhaltigkeitsbericht: Sechs Schritte zum Erfolg
- 6.2 Vorarbeit: Berichterstattung Folgejahr

6.1 VSME-Nachhaltigkeitsbericht: Sechs Schritte zum Erfolg

- 6.1.1 Schritt 1: Vorbereitung und Governance
- 6.1.2 Schritt 2: Identifizierung von Offenlegungspflichten
- 6.1.3 Schritt 3: Datenquellen ermitteln mit „Gap-Analyse“
- 6.1.4 Schritt 4: Erfassung und Berechnung von Daten
- 6.1.5 Schritt 5: Berichtsentswurf und Validierung
- 6.1.6 Schritt 6: Finalisierung und Veröffentlichung

6.1 VSME-Nachhaltigkeitsbericht: Sechs Schritte zum Erfolg



Themenbereich 6: Tipps zur praktischen Vorgehensweise:

AKADEMIEN

Ablaufplan zur Erstellung eines VSME-Berichts in der Praxis

6.1.1 Schritt 1: Vorbereitung und Governance

Dauer: 1 bis 2 Wochen

- Prüfen, ob das Unternehmen **formal nicht unter die CSRD** fällt , aber **von Banken, Großkunden oder Gesellschaftern** ein Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD gefordert wird
- **Identifizierung** der **konkreten Stakeholder** und deren **Erwartungen**
- **Hauptziele der Berichterstattung festlegen:** z.B.
 - Zugang zu Finanzierungen
 - Stärkung bei (öffentlichen) Ausschreibungen
 - Vorbereitung auf mögliche künftige Pflichten
 - Verbesserung des internen Nachhaltigkeitsmanagements
- Definition der **Berichtsgrenzen** (einzelnes Unternehmen, konsolidiert, Zeitraum etc.)
- Benennung **Projektteam** (Integration Geschäftsführung und Klärung Zuständigkeiten/Ressourcen)
- **Interne Kickoff-Runde** mit Schlüsselpersonen (HR, Technik/Produktion, Controlling, ggf. Compliance)

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0121

Themenbereich 6: Tipps zur praktischen Vorgehensweise:

AKADEMIEN

Ablaufplan zur Erstellung eines VSME-Berichts in der Praxis

6.1.2 Schritt 2: Identifizierung von Offenlegungspflichten

Dauer: ca. 1 Woche

- **VSME-Themen durchgehen:** Welche sind **für konkretes Geschäftsmodell relevant?**
 - Ggf. Durchführung einer **schlanken Impact-/Finanz-Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten** zur Entscheidungsfindung (**optional – vereinfachte Wesentlichkeitsanalyse**)
 - Prüfen, **welche ESRS-Themen für Großkunden, Banken** besonders interessant sind und Abgleich, ob diese mit VSME bereits erfüllt sind; ansonsten eventuell ergänzen
 - Identifizierung von **Pflichtangaben / freiwilligen Angaben / „If applicable“-Angaben**
- Festlegung, ob nur **das Basis Modul** oder **zusätzlich das Zusatzmodul** genutzt werden soll.
- **Dokumentation:** Bei **welchen Themen berichtet** das Unternehmen
 - vollständig
 - nur qualitativ
 - gar nicht
- **Nachvollziehbare Begründung** für Stakeholder vorbereiten

Anlage B des
VSME

Beachte: Keine Pflicht zur
Offenlegung vertraulicher oder
sensibler Informationen!

ABER: darauf muss **klar**
hingewiesen werden (vgl. B1 Tz.
24)

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0122

Ablaufplan zur Erstellung eines VSME-Berichts in der Praxis

6.1.3 Schritt 3: Datenquellen ermitteln mit „Gap-Analyse“

Dauer: ca. 1 Woche

- **Übersicht** erstellen: **Welche VSME-Daten existieren bereits?** Z.B.
 - Finanzbuchhaltung (Energie- und Abfallkosten, Investitionen)
 - Personalwesen (Mitarbeiterzahl, Fluktuation, Aus- und Weiterbildung)
 - Arbeitssicherheit/Qualitätsmanagement (Arbeitsunfälle, Auditergebnisse)
 - Umweltmanagement/Technik (Verbräuche, Emissionen, Entsorgung)
- **Daten-Checkliste** anlegen mit Feldern, wie z.B.
 - Datenpunkt
 - Quelle
 - Verantwortlicher
 - Termine
- **Gap-Analyse:**
 - **Wo fehlen Daten** für die VSME-Kennzahlen (z.B. CO²-Emissionen in Tonnen, differenzierte Abfallmengen)
 - **Lösungsweg festlegen** (z.B. Schätzung, Zähler, Beleganforderungen)

Datenpunkt	Datenquelle	Verantwortlich	Termin
B3 Energie	Rechnungen Zähler	Technik/Facility	30.01.
B8-B10 Arbeitskräfte	HR/Lohn/ Zeiterfassung	HR	15.2.
B11 Compliance	Richtlinien, Protokolle	Geschäfts-führung	30.01

Ablaufplan zur Erstellung eines VSME-Berichts in der Praxis

6.1.4 Schritt 4: Erfassung und Berechnung von Daten

Dauer: ca. 4-6 Wochen

Schrittweise Datenerhebung für das Berichtsjahr anhand

- eines **internen** Templates oder
- des **digitalen Templates der EFRAG**
- und ggf. einfaches *Umrechnungstool* oder Standard-Emissionsfaktor-Dienst **für CO²-Daten** nutzen.

Falls **Informationen aus der Lieferkette oder von Tochterunternehmen** benötigt werden:

- **frühzeitig standardisierte Abfragen** versenden und
- eingehende **Daten zentral sammeln** (z.B. Excel-Vorlage erstellen; gemeinsames Ablagesystem)

Dabei sind **Daten wie bspw. zu erheben**

- **Energiedaten sammeln** (Zähler, Versorgerrechnungen und CO²-Emissionen berechnen (Scope 1 & 2))
- **HR-Daten** exportieren (Mitarbeiterzahl, Fluktuation, Arbeitsunfälle,)Schulungsstunden
- **Governance & Compliance-Infos** zusammenstellen (Richtlinien, Zertifikate, Dokumentierte Vorfälle)



Beachte: **Dokumentation** von Datenquelle mit Datum, Erfassungszeitraum und Besonderheiten

Themenbereich 6: Tipps zur praktischen Vorgehensweise:

AKADEMIEN

Ablaufplan zur Erstellung eines VSME-Berichts in der Praxis

6.1.5 Schritt 5: Berichtsentswurf und Validierung

Dauer: ca. 2-3 Wochen

- **Daten in VSME-Digital-Template** (EFRAG) oder internes Reporting-Tool **erfassen**
- **Narrative (Erläuterungen)** schreiben (z.B. Strategien, Ziele, geplante Maßnahmen)
- **Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit**
 - Alle Datenpunkte vollständig
 - Daten mit Quellen dokumentiert?
 - Narrative verständlich?
 - Keine Widersprüche zu Fibu/Lagebericht?
- **Interner Review** durch Geschäftsführung, externen Berater oder Wirtschaftsprüfer



- VSME-Bericht **mit finanzieller Berichterstattung** zumindest **zeitlich koppeln** zur Vermeidung von Doppelarbeiten
- VSME-gezielt nutzen, **um ESG-Anforderungen von Banken und Kreditversicherern** zu bedienen (um **bessere Konditionen** zu erreichen)
- **Zukunftsfähigkeit** des eigenen Unternehmens im Blick haben

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0125

Themenbereich 6: Tipps zur praktischen Vorgehensweise:

AKADEMIEN

Ablaufplan zur Erstellung eines VSME-Berichts in der Praxis

6.1.6 Schritt 6: Finalisierung und Veröffentlichung

Dauer: ca. 1 Woche

VSME = Grundlage für eine **standardisierte Berichterstattung** über Nachhaltigkeitsthemen

- **Keine gesetzliche Publizitätspflicht**
 - Es gibt zwar **keine Pflicht zur Veröffentlichung** der VSME-Berichte,
 - Primärer Zweck ist die **Information von Geschäftspartnern** (Banken, Kunden)
- **Optionale Veröffentlichung**

Unternehmen **dürfen** den VSME-Bericht öffentlich machen (z.B. Lagebericht oder als separates PDF auf der Webseite).

 - **Vertrauensbildung durch gute Kommunikation** gegenüber den Partnern
 - Evtl. auch **Hinweise auf Nachhaltigkeitsbericht in den sozialen Medien** (verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Präsentation des Unternehmens)
- **Unterstützung der digitalen Berichterstattung** durch die **EFRAG** mittels digitaler Tools wie z.B.
 - XBRL-Taxonomie
 - Digitales Template zur strukturierten Eingabe von Daten



VSME = Freiwilliger Standard mit **freiwilliger Nutzung digitaler Tools**

aber: ggf. faktischer Zwang durch Anforderung von Nachhaltigkeitsinformationen **in digitaler Form** durch Banken, Investoren, Kunden etc.

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0126

6.2 Vorarbeit: Berichterstattung Folgejahr

6.2.1 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

6.2 Vorarbeit: Berichterstattung Folgejahr

6.2.1 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

- Das Unternehmen gibt an, ob es Umsätze erzielt in folgenden Bereichen:
 - Umstrittene Waffen
 - Tabakproduktion
 - Fossile Brennstoffe (inkl. Aufschlüsselung Kohle/Öl/Gas)
 - Herstellung von Pestiziden/Agrochemikalien
- Zusätzlich: Offenlegung, ob das Unternehmen von EU-Referenzbenchmarks (Pariser Abkommen) ausgeschlossen ist.

Themenbereich 7: Rückblick: VSME n.F. als Best of von VSME (12/2024)

Themenbereich 7: VSME n.F. als Best of von VSME (12/2024)

Gliederung

7.1 Die „Entstehungsgeschichte“ des VSME

7.2 Aus der Praxis: Erfahrungsberichte zur Marktakzeptanz des VSME

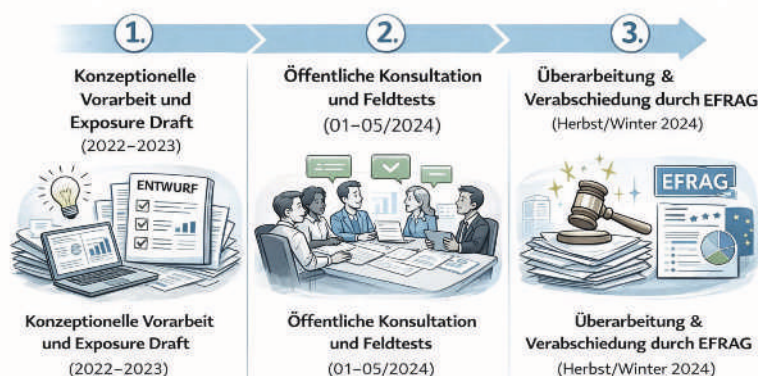
7.1 Die „Entstehungsgeschichte“ des VSME

- 7.1.1 Mehrstufiger Due-Process der EFRAG
- 7.1.2 Die drei Due-Process-Verfahrensschritte sowie Rückmeldungen zu den Konsultationen
- 7.1.3 KMU-Entlastungspaket vom 12.09.2023
- 7.1.4 Neuerungen der CSRD durch „Omnibus“ – VSME bleibt dennoch weiterhin relevant
- 7.1.5 Politische Antwort: Empfehlung des VSME als „freiwilliger“ Standard
- 7.1.6 Sukzessive Weiterentwicklung geplant: Künftige inhaltliche Anpassungen zu erwarten

7.1 Die „Entstehungsgeschichte“ des VSME

7.1.1 Mehrstufiger Due-Process der EFRAG

Mehrstufiger Due-Process der EFRAG



Quelle: Bild erstellt mit ChatGPT 5.2 am 14.01.2026

7.1.2 Die drei Due-Process-Verfahrensschritte sowie Rückmeldungen zu den Konsultationen

Dreistufiges Verfahren

1. **2022-2023: Konzeptionelle Vorarbeit und Entwicklung VSME Exposure Draft** unter Einbeziehung von
 - ERS-Vorarbeiten
 - bestehenden ESG-Fragebögen von Banken und Unternehmen
 - Ergebnissen der früheren EFRAG Project Task Force
2. **Januar bis Mai 2024: Öffentliche Konsultation und Feldtests**
 - Über 300 Umfrageteilnehmer
 - „Field Tests“ mit KMU, Banken und Nutzern (Fokus: Umsetzbarkeit, Kosten, Nutzen)
3. **Herbst/Winter 2024: Zentrale Überarbeitungen nach der Konsultation** auf Basis der Rückmeldungen:
 - **Dezember 2024: Genehmigung und Verabschiedung finaler Standard** durch EFRAG

Zentrale Rückmeldungen
(Konsultation)
Ausgewählte Aspekte

- Wesentlichkeitsanalyse zu komplex
- narrative PAT-Module zu aufwendig
- Bedarf an stärker standardisierten, vergleichbare Daten

Priorisierter Überarbeitungsbedarf:

- **Vollständige Streichung der Wesentlichkeitsanalyse**
- **Streichung des Narrative-PAT-Moduls**
- Einführung des „if applicable“-Prinzips
- Vereinfachung der Sprache und Reduktion narrativer Inhalte
- Umstrukturierung in:
 - **Basic Modul** (Einstiegsmodul)
 - **Comprehensive Modul** (erweiterte Marktanforderungen)

7.1.3 KMU-Entlastungspaket vom 12.09.2023

12.09.2023 EU-Kommission stellt **KMU-Entlastungspaket** (COM (2023) 535) vor:

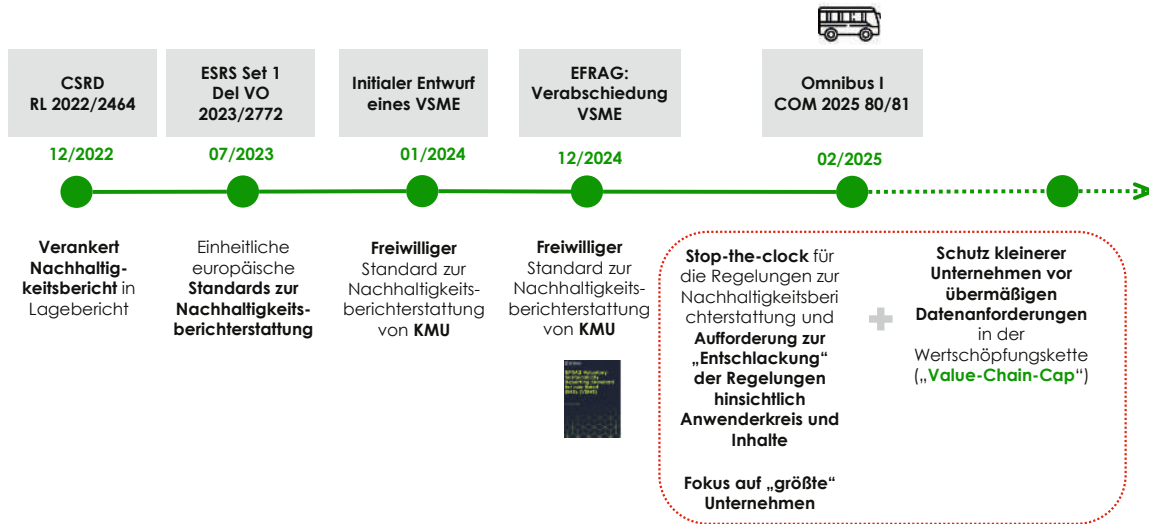
„Aktion 14“: Verpflichtung der EU-Kommission, einen **einfachen und standardisierten Rahmen für KMU zur Berichterstattung über ESG-Aspekte** sicherzustellen mit folgenden Zielen:

Ziel Nr. 1: Verbesserung der Möglichkeiten für KMU zur Beschaffung grüner Finanzierungen und damit Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft

Ziel Nr. 2: Begrenzung des Trickle-down-Risikos für KMU

- **Notwendig:** **Freiwilliger, proportionaler ESG-Berichtsstandard** für nicht börsennotierte KMU, der insbesondere **Marktanforderungen** (Banken, Investoren, Wertschöpfungskette) adressiert.

7.1.4 Neuerungen der CSRD durch „Omnibus“ – VSME bleibt dennoch weiterhin relevant



VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0135

7.1.5 Politische Antwort: Empfehlung des VSME als „freiwilliger“ Standard



https://ec.europa.eu/finance/docs/law/250730-recommendation-vsme_de.pdf (Abruf: 01.08.2025)

Beachte: VSME ist (noch)

- kein delegierter Rechtsakt;
- aber faktisch Referenzrahmen
- für marktgetriebene Datenanforderungen

Empfehlung der EU-Kommission zur Anwendung des von der EFRAG entwickelten VSME-Standards für:

Direkt: Nicht-börsennotierte KMU und Kleinunternehmen

➤ Anwendung des von der EFRAG entwickelten VSME-Standards

VSME = Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs

Indirekt: Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen... und andere Unternehmen, die Nachhaltigkeitsinformationen von KMU benötigen

➤ Beschränkung ihres „vertraglich mit dem Kunden vereinbarten“ Informationsersuchens auf den Umfang der in den VSME definierten freiwilligen Berichterstattung

3. Ziel: Bemühungen der Mitgliedsstaaten zur Förderung der Anwendung des VSME

➤ Sensibilisierung für die Vorteile der freiwilligen Berichterstattung nach VSME

➤ Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Förderung und Akzeptanz

➤ Anraten der Finanzindustrie und anderer Unternehmen, die Informationsanforderungen auf VSME zu beschränken

Beachte: „Nur“ Empfehlung – keine Rechtswirkung

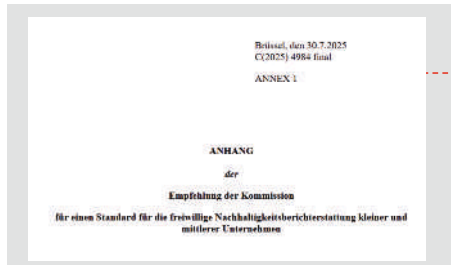


VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0136

7.1.6 Sukzessive Weiterentwicklung geplant: Künftige inhaltliche Anpassungen zu erwarten

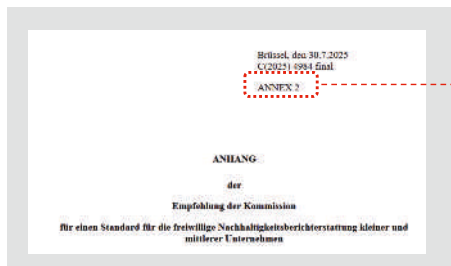


Anhang I zur Empfehlung der EU-Kommission:

VSME mit den inhaltlichen Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU



Beachte: Bei dem noch ausstehenden **finalen VSME-Standard** (mittels Delegiertem Rechtsakt) **kann es noch zu Abweichungen kommen** - In Abhängigkeit vom Gesetzgebungsprozess zur finalen Ausgestaltung der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung



Anhang II zur Empfehlung der EU-Kommission:

Praktische Leitlinien zur Anwendung des VSME

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0137

Stand: 01.02.2026

7.2 Aus der Praxis: Erfahrungsberichte zur Marktakzeptanz des VSME

7.2.1 Befragung von Nutzern (Geschäfts- und Finanzpartnern) sowie KMU (Anwenderkreis)

7.2.2 VSME Market Acceptance Report 17.12.2025:
Fünf Key-In-Sights

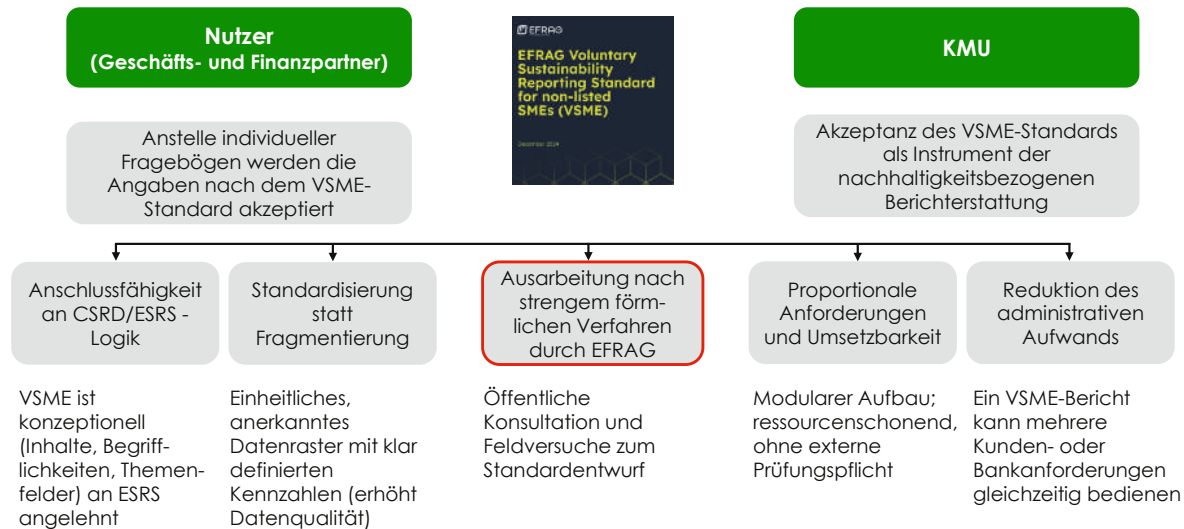
VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0138

7.2 Aus der Praxis: Erfahrungsberichte zur Marktakzeptanz des VSME

7.2.1 Befragung von Nutzern (Geschäfts- und Finanzpartnern) sowie KMU (Anwenderkreis)



VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0139

Stand: 01.02.2026

7.2.2 VSME Market Acceptance Report 17.12.2025: Fünf Key-In-Sights



Kernbotschaft:

„Der VSME etabliert sich als freiwilliger ESG-Standard für KMU. Die Akzeptanz steigt, die Umsetzung braucht weitere Unterstützung.“

Was wurde gemacht?

1. EU-weite **Marktakzeptanz-Studie zum freiwilligen VSME**
2. Befragung **282 Stakeholder** (KMU, Banken, Investoren, Berater, Behörden)
3. Analyse von **Bekanntheit, Nutzung, Nutzen und Hürden**

Fünf Key-Insights

1. **Hoher Bekanntheit, aber regulatorische Zurückhaltung** – 95% kennen den VSME; Unsicherheit rund um CSRD/Omnibus bremst Investitionen
2. **VSME findet bereits Anwendung in der Praxis** (Mehrheit nutzt Basis- und Zusatzmodul); typischer Aufwand 1-3 Wochen
3. **Klarer wirtschaftlicher Nutzen für KMU** (besserer Zugang zu Finanzierungen und Erfüllung von Banken & Kundenanforderungen)
4. **Umsetzung bleibt herausfordernd** (fehlende Tools, Komplexität bei THG, Scope 3, Biodiversität und Klimarisiken) sowie keine zentrale digitale Infrastruktur (**Hinweis: ESRS Knowledge Hub wird implementiert**)
5. **Starker Bezug zur Praxis** (Fallstudien und Beispielberichten)

<https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-12/VSME%20Market%20Acceptance%20Survey%20Report.pdf> (Abruf: 17.12.2025)

VSME BASICS 2026

VSME-Standard: Erstimplementierung in der Praxis

#HB0140

Weitere Informationen und Rückfragen rund um das Thema Nachhaltigkeit

1

**Fachliche bzw.
berufsrechtliche Rückfragen****Direkt & Persönlich**

Dipl.-Wirt.-Ing.
Alf-Christian Lösle
WP/StB/CPA
Geschäftsleitung
Tel. 07221 956 680
email: geschaeftsleitung@audfit.de



2

Organisatorische Rückfragen**Kontaktieren Sie unser Serviceteam**

Tel. 07221 956 680
email: seminare@audfit.de

AUDFIT Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden